

Schützengraben: Bücher

für das deutsche Volk

Das Hilfsdienstgesetz

von

Johannes Juncé



Berlin 1917

Verlag von Karl Siegismund
Kgl. Sächs. Hofbuchhändler

Schützengrabensbücher für das deutsche Volk

1. Otto, Berthold, Weltkrieg und Weltgeschichte
2. " " " " " "
3. " " " " " "
4. " " " " " "
5. " " " " " "
6. " " " " " "
7. Behrens, Franz, M. d. R., Aus Deutschlands Wirtschaftslieben
8. Soburey, Prof. S., und Fr. Lemble, Heimat und Vaterland
9. v. Gottberg, Otto, Amerikanische Neutralität
10. v. Kirde, Gen. Levin, Der deutsch-französische Krieg 1870/71
11. Levy, Prof. Dr. Hermann, Unser Wirtschaftskrieg gegen England
12. Lienhard, Prof. Dr. Fr., Weltkrieg und Elap-Lotbringen
13. Klaufmann, A. Oskar, Die Leute zu Hause
14. Levy, Prof. Dr. Hermann, Unser tägliches Brot im Kriege
15. Bricks, Dr. S., Die deutsche Landwirtschaft während des Krieges
16. Schidenberg, W., Kriegsarbeit und Kriegesfürsorge
17. Bricks, Dr. S., Die deutsche Nahrungswirtschaft im Kriege
18. v. Kühlwetter, Kapitän z. See, Unsere Zukunft liegt auf dem Meere
19. Wogodzinoff, Prof. Dr. W., Deutschland und die Weltwirtschaft
20. Schäfer, Prof. Dr. Dietrich, Deutsche Kultur und ihre Aufgaben
21. Ehlen, Prof. Dr. Joseph, Der Krieg, Das Geld im Kriege
22. Joch, Prof. Dr. Ernst, Die Lärkel und Deutschland
23. v. Kühlwetter, Kapitän z. See, Unser Seefriede
24. Rapp, Prof. Lic. W., Die Westfront des Deutschen Reiches
25. Algetiel, Hans, Mein Beruf vor und nach dem Kriege
26. Dade, Prof. Dr. Helm., Zurück aufs Land zur Quelle deutscher Volkstümlichkeit
27. Korthaus, A., Erwerbslosigkeit d. Kriegsteilnehmer a. d. gewöhl. Dienstland
28. Salomon, Dr. Alice, Frauendienst im Kriege
29. Klaufmann, A. Oskar, Der Krieg als Erzieher
30. v. Jedlich u. Neufisch, Freiherr, Die Reichs- u. Staatsfinanzen im Kriege
31. Brandt, Dr. Otto, Die Industrie während des Krieges
32. zu Reventlow, Graf Ernst, Der deutsche "Militarismus"
33. Moeglich, Alfred, Ländliche Kriegerheimstätten und Wirtschaftsstellen
34. Kuczynski, Dr. A., Die Wohnungsfrage vor und nach dem Kriege
35. Barnack, Paul, Der Weltkrieg im Spiegel von Humor und Satire
36. Onden, Univ.-Prof. Dr. S., Die Friedenspolitik Kaiser Wilhelms II.
37. Plate, S. M. d. S., Fürsorge für das deutsche Handwerk
38. Stredner, Prof. Dr. Wih., Deutsche Erfindertätigkeit während des Krieges
39. Reuberg, Johs., Geh. Reg.-Rat, Wie sorgt das Reich f. d. Kriegsteilnehmer
40. Pfeiffer, Dr. Maximilian, M. d. R., Durchhalten!

... Jedes Buch kostet 20 Pfg. ...

UB MAGDEBURG

MA9

007 326 688



ingen und vom
7, Dessauer Str. 13

STN 1731165

Schützengraben- Bücher

für das deutsche Volk

Das Hilfsdienstgesetz

Juristische und sozialpolitische Betrachtungen

von

Geh. Justizrat Dr. Johs. Jund

Mitglied des Reichstages

1. bis 115. Tausend

Berlin 1917

Verlag von Karl Siegmund

Ein gewaltiges Gesetz, das unmöglich in einer kurzen Druckschrift erschöpfend erläutert werden könnte. Es ist nicht mehr als ein großer Rahmen und mit seinen zwanzig Paragraphen sehr wortkarg; um so beredter und breiter müßte der Erläuterer sein, dem sich bei der Betrachtung des Gesetzes eine beinahe unabsehbare Menge von Fragen staatsrechtlicher, verfassungsrechtlicher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer und nicht zuletzt rein juristischer Natur aufdrängen. So viele Gestalten, daß man sich vor der Fülle der Gesichte kaum zu retten weiß! Es kann daher nur einiges herausgegriffen werden, was vielleicht besonders wichtig ist.

Staats- und Verfassungsrecht! Man weiß, wie das Gesetz zustande kam. Der Reichstag hatte sich soeben einmal wieder vertagt, als er — wie das bei den Wechselfällen dieses Krieges so oft geschehen ist — plötzlich wieder zusammenberufen wurde. Das Schlagwort vom vaterländischen Hilfsdienst fiel. Ein schönes treffendes Wort, eine gute Bezeichnung für den Gedanken, die mächtig zündete. Man begriff im ganzen Volke sofort, um was es sich handelte: in der Sommeschlacht hatte sich die Erfahrung gezeigt, daß wir nicht ganz gleichen Schritt gehalten hatten mit unseren Feinden, vor allem in der Aufbringung der Munition. Man sah die gewaltigen Ergebnisse namentlich des englischen Munitionsgesetzes von 1915,

und es stellte sich heraus, daß dieser Krieg in Wahrheit ein Kampf der Artillerie und der Munition ist, und noch mehr: ein Kampf ganzer Volkswirtschaften gegen einander. Kurz, das ganze Volk empfand, daß wir etwas im Rückstand geblieben waren. Daher das Gindenburg-Programm, daher der Aufruf zum vaterländischen Hilfsdienst.

Der Reichstag tritt sofort wieder zusammen und bringt im Verein mit dem Bundesrat binnen zehn Tagen dieses Gesetz zustande. Eine heiße Arbeit, an die jeder, der daran aktiv teilgenommen hat, noch lange denken wird. Es soll nicht bestritten werden, daß das Gesetz Spuren dieser eiligen Entstehung an sich trägt, einige dunkle Flecke, die auf eine Art von Zangen- geburt hinweisen. Aber der Wurf ist im ganzen gelungen, und schon jetzt, bei der furchtbaren Frühjahrsoffensive, haben unsere Feinde empfunden, was es heißt, wenn Deutschland seine ganze Volkskraft aufbietet.

Wie ordnet sich das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in den Kreis der sonstigen staatsbürgerlichen Pflichten ein?

Nehmen wir die Wehrpflicht, also die Pflicht zum persönlichen Dienst bei der organisierten bewaffneten Macht auf der einen Seite, die Militärlasten im Frieden und Krieg, die im wesentlichen in einzelnen Vermögensleistungen bestehen, auf der andern Seite — so tritt der vaterländische Hilfsdienst zwischen beide. Er verpflichtet nicht zum Dienst mit der Waffe, und wo bei dem einzelnen Wehr- und Hilfsdienst zusammen- treffen (jeder Wehrpflichtige ist zugleich hilfsdienst- pflichtig), dann ruht die Hilfsdienstpflicht, solange der Staat von der Wehrpflicht Gebrauch macht. Das Hilfsdienstgesetz verpflichtet aber auch nicht nur zu einzelnen Vermögensleistungen, wie dies nach dem Kriegsleistungsgesetz der Fall ist, sondern zu einer höchst persönlichen Dienstleistung. Diese ist also der Wehrpflicht am nächsten verwandt. Natürlich mit

wesentlichen Unterschieden. Denn die untere und die obere Altersgrenze sind andere. Bei der Hilfsdienst- pflicht ist die obere Grenze scharf bestimmt; mit Erreichung des sechzigsten Lebensjahres des einzelnen endet die Hilfsdienstpflicht, während bekanntlich der- jenige, der bei Aufruf des Landsturms noch nicht die obere Altersgrenze der Wehrpflicht erreicht hatte, wehrpflichtig bleibt, bis der Landsturm wieder aufgelöst wird. Es gibt im Hilfsdienst auch keinerlei Befreiung wie von der Wehrpflicht; selbst die Fürsten sind nicht befreit, wenn schon dies kaum praktisch werden wird. Es gibt ferner keine Unwürdigkeiten, etwa wegen ent- ehrender Strafen; auch der Begriff der Untauglichkeit ist ein ganz anderer, denn selbst der Krüppel ist in der Lage, geistigen Hilfsdienst zu leisten. Ein wesentlicher Unterschied von der Wehrpflicht besteht endlich darin, daß die Hilfsdienstpflicht nicht unentgeltlich zu leisten ist. Der Soldat bekommt allerdings seinen Sold, aber nicht als Gegenleistung für seine Dienste, sondern als Teil der Alimentierung, die ihm in der Form von Unterhalt, Kleidung und Sold gewährt wird. Andererseits ist aber die Hilfsdienstpflicht wie die Wehrpflicht ein Ausfluß der Untertaneneigenschaft. Jeder Deutsche, heißt es, ist zum Hilfsdienst verpflichtet. Deutsch, das heißt: wer die deutsche Reichs- oder Staatsan- gehörigkeit besitzt. Wenn neuerdings mit der öster- reichisch-ungarischen Monarchie ein Staatsvertrag abgeschlossen worden ist, wonach die beiderseitigen Untertanen hüben und drüben zum Dienste im Sinne des deutschen Hilfsdienstgesetzes herangezogen werden können, so bestätigt diese Ausnahme nur die Regel, daß die Pflicht an sich nur den Deutschen trifft. Sie trifft ihn, wo immer er sich auch aufhält, auch im Ausland. Eine andere Frage ist ja, wie die Deutschen, die sich in den verbündeten oder neutralen Ländern — feindliche kommen kaum in Betracht — aufhalten, heran- ziehen wären, und ob es Zweck hätte, dies zu tun.

Sagen wir also in Summa: die Hilfsdienstpflicht ist eine Ergänzung der Wehrpflicht. Wie man weiß, wurde das Hilfsdienstgesetz erlassen unter dem ausdrücklichen Verzicht auf eine Verlängerung der Wehrpflicht durch Erhöhung der Altersgrenze, ebenso unter Verzicht auf den Versuch, etwa mit den Mitteln des Kriegsleistungsgesetzes und des Belagerungszustandsgesetzes das gleiche zu erreichen. Generalleutnant v. Gröner hat letzteres im Reichstag ausdrücklich erklärt. Das ist eine sehr wichtige Tatsache; denn es würde danach untunlich sein, etwaige Lücken des Hilfsdienstgesetzes mit Hilfe des Belagerungszustandsgesetzes auszufüllen. Also: eine Ergänzung der Wehrpflicht, ein Kriegsdienst ohne Waffen, eine Mobilmachung hinter der Front.

Übrigens möge, um die Hilfsdienstpflicht recht scharf von der Wehrpflicht abzuheben, nochmals folgendes gesagt werden.

Unsere Feldgrauen wissen, daß sie draußen einer strengen Zucht unterworfen sind. Es gelten für sie die Militärgesetze und die militärische Disziplinar-Strafgewalt. Kein Vernünftiger wird bestreiten, daß dies notwendig ist. Für die Hilfsdienstpflichtigen dagegen gelten diese Gesetze nicht. Wenigstens nicht grundsätzlich. Sie müßten denn zum sogenannten Heeresgefolge (Heeresrost) treten. Maßgebend ist hierfür § 155 des Disziplinar-Strafgesetzbuches:

„Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.“

Ferner heißt es in § 2 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872, daß der Disziplinargewalt unterworfen sind

alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen.

Es kommt darauf an, welche Heeresteile „kriegführend“ im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen sind. Kriegführend sind nur diejenigen Heeresteile, die unmittelbar zum Kampfe gegen den Feind bestimmt sind. Man wird nicht fehl gehen, wenn man dies in der Regel für die Heeresteile in den Operations-, Etappen- und Okkupationsgebieten annimmt. Nicht aber für die Ersatztruppenteile und die militärischen Werkstätten in der Heimat! Ausnahmen sind natürlich auch hier denkbar, z. B. wenn kriegführende Heeresteile auf dem Durchmarsche sind und sich infolgedessen auf dem Heimatboden befinden. Grundsätzlich sind die Hilfsdienstpflichtigen, die in der Heimat beschäftigt werden, nicht zum Heeresgefolge zu zählen. Auch dann nicht, wenn sie etwa in der Heimat zum Bahn- und Brückenschutz verwendet werden. Sie stehen dann eben nicht in der besonderen Verbindung mit dem kriegführenden Heere.

Nun ist aber bekannt, daß Hilfsdienstpflichtige tatsächlich vielfach in den Operations-, Etappen- und Okkupationsgebieten verwendet werden. Aber auch dann gehören sie nicht ohne weiteres zum Heeresrost. Es kommt darauf an, wie sie dort verwendet werden. Wer draußen Burschendienste oder sonst militärische Dienste verrichtet, zählt zum Heeresrost. Denn er ist dem kriegführenden Heere eingegliedert und hat dem militärischen Befehle zu gehorchen. Der Hilfsdienstpflichtige aber, der draußen in einer nichtmilitärischen Werkstätte arbeitet, gehört nicht zum Heeresrost. Man kann also folgenden Grundsatz aufstellen: die Hilfsdienstpflichtigen werden nicht schon deswegen den militärischen Gesetzen unterworfen, weil sie ihre Hilfs-

dienstpflicht erfüllen. Darin ist eben der Unterschied von der Wehrpflicht begründet. Es muß aber noch hinzugesetzt werden, daß auch diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die zum Heerestroß im Sinne des vorstehenden Gesagten gehören, deswegen noch nicht Personen des Soldatenstandes sind. Hilfsdienstpflichtige sind nicht Soldaten. Sie können also eine rein militärische Straftat nicht begehen, wie z. B. Fahnenflucht. Wohl aber würden sie nach §§ 92 ff. des Militärstrafgesetzbuches bestraft werden können, wenn sie draußen gegen militärische Vorgesetzte ungehorsam wären. Sie würden dann auch disziplinarisch wegen Ungehorsams bestraft werden können. Der Disziplinarbestrafung unterliegen alle „Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten“. Dies geht aus den einschlagenden Sätzen der Disziplinar-Strafordnung ganz klar hervor. Man sieht aus alledem, daß die Hilfsdienstpflichtigen zwar grundsätzlich nur den Zwangsbestimmungen des Hilfsdienstgesetzes unterliegen, daß sie aber dann der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen werden, wenn sie zum Heerestroß gehören. Beide, die Hilfsdienstpflichtigen und die Feldgrauen, werden hierfür gewiß Verständnis haben.

Auch insofern nähern sich die beiden Begriffe, Hilfsdienstpflicht und Wehrpflicht, einander, als durch eine besondere Bundesratsverordnung ausgesprochen ist, daß den Hilfsdienstpflichtigen gewisse Schutzbestimmungen über Kriegsteilnehmer zugute kommen. Denn sie können, namentlich wenn sie von ihrem Wohnorte verpflanzt werden, des gleichen Schutzes bedürftig sein, wie ihre feldgrauen Kameraden draußen vor dem Feinde.

Der dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf des Bundesrats hatte zunächst nur vier Paragraphen, worin ausgesprochen war:

- a) Wer ist hilfsdienstpflichtig?
- b) Was ist Hilfsdienst (Wo kann der Hilfsdienst erfüllt werden)?
- c) Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Bundesrat, er bestimmt auch, wann das Gesetz wieder außer Kraft treten soll. Außerdem waren dem Entwurfe eine Reihe von Richtlinien beigegeben, woraus hervorging, welche Richtung der Bundesrat den Ausführungsbestimmungen geben wollte.

Der Reichstag hat die Grundgedanken des Gesetzes glatt akzeptiert, sich dann aber bemüht, den großen Rahmen mit Ausführungsbestimmungen selbst auszufüllen. Trotzdem sagte man sich, daß hier, viel mehr als bei anderen Gesetzen, der Schwerpunkt in der Ausführung liegen würde. Und deshalb hat der Reichstag sich von der weiteren Arbeit am Gesetz nicht ausschalten lassen wollen. Zu diesem Zwecke wurde der Fünfzehner-Ausschuß des Reichstags geschaffen.

Mit diesem Fünfzehner-Ausschuß haben wir staatsrechtliches Neuland betreten, er ist so recht — der Ausdruck ist zwar etwas unzeitgemäß — ein Essen für Feinschmecker; für staatsrechtliche natürlich. Es hat sich über ihn auch schon eine kleine Literatur gebildet. Dieser Reichstagsausschuß ist etwas ganz anderes als die sonstigen Reichstagskommissionen. Er bleibt unberührt davon, ob sich der Reichstag vertagt oder ob er geschlossen wird. Nur dann fliegt der Ausschuß auf, wenn die Legislaturperiode endigt, oder wenn der Reichstag aufgelöst werden sollte, einfach weil es dann bis zu den nächsten Wahlen keine Reichstagsmitglieder mehr gibt. Dieser Ausschuß bereitet nicht, wie das andere Reichstagsausschüsse tun, nur das vor, was das Plenum nachher beschließen soll; daher hat er auch nicht an das Plenum Bericht zu erstatten. Wenn er es trotzdem tut, so ist das eine freiwillige und gewiß dankens-

werte Leistung. Dieser Ausschuß ist ein kleiner Reichstag, ein selbständiger Faktor für sich. Er ist zwar an den Rahmen des Hilfsdienstgesetzes gebunden und kann dieses selbst natürlich nicht abändern; denn er soll nur bei seiner Ausführung mitwirken. Ob er andere Gesetze ändern kann, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Die Grundbuchordnung z. B. könnte er sicher nicht abändern. Andererseits hat er schon in das Gebiet der Reichsversicherungsordnung eingegriffen und sie zugunsten der Hilfsdienstpflichtigen ergänzt. Die von dem Reichstagsausschuß im Verein mit dem Bundesrat erlassenen Gesetze kann der Reichstag nicht ohne weiteres beseitigen, wie die Gesetze, die auf Grund des bekannten Ermächtigungsgesetzes erlassen worden sind. Letztere verschwinden ohne weiteres wieder, wenn der Reichstag ihre Aufhebung verlangt. Vielmehr würde zur Aufhebung eines Gesetzes, das der Bundesrat zur Ausführung des Hilfsdienstgesetzes im Einvernehmen mit dem Reichstagsausschuß erlassen hat, ein neues Reichsgesetz erforderlich sein.

Nun ist bekannt, daß der Bundesrat auf Grund von Art. 7 der Reichsverfassung schon das Recht hat, Verordnungen zu erlassen. Er würde also für sich auch Verordnungen zur Ausführung des Hilfsdienstgesetzes erlassen können. Aber der Reichstagsausschuß hat nicht nur die Aufgabe, den Bundesrat bei dieser Tätigkeit zu beschränken. Die Zuständigkeit der beiden Organe im Rahmen des Hilfsdienstgesetzes geht weiter: sie können auch neues Recht schaffen. Es handelt sich also um eine ganz neue staatsrechtliche Erscheinung.

Wie ist das mit der Reichsverfassung verträglich? Darüber brauchen wir uns nicht zu sorgen, da das Reich bekanntlich seine Kompetenz selbst ausdehnen kann und die Frage, ob dies im einzelnen Falle geschehen soll, sich im Bundesrat entscheidet. Das Hilfsdienstgesetz ist aber im Bundesrate einstim-

angenommen worden, wodurch sich alle etwaigen Zweifel ohne weiteres erledigen.

Aber die Bedeutung des Reichstagsausschusses in unserem Staatsleben geht noch weiter. Denn nach § 19 Absatz 2 des Hilfsdienstgesetzes ist das Kriegsamt, das eine Abteilung des preußischen Kriegsministeriums bildet, verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen seine Meinungsäußerung einzuholen. Es ist ein ganz eigentümlicher und neuer Vorgang, daß der Reichstag oder ein Ausschuß des Reichstags an der Verwaltung teilnimmt: die Tätigkeit des Kriegsamts ist aber eine Verwaltungstätigkeit. Die vielbesprochene Teilnahme des Reichstags an der Verwaltung — hier wird sie Ereignis. Ein Schritt etwa in der gleichen Richtung, wie die mehrfachen anderen Versuche des Reichstags, das Dogma von der Trennung der Gesetzgebungs- und der Verwaltung zu durchbrechen. Es sei erinnert an das Antragsrecht bei Interpellationen, an die „kleinen Anfragen“, an die Ständigmachung des Hauptausschusses und endlich an die Bestrebungen, die jetzt durch Einsetzung des sogenannten Verfassungsausschusses verfolgt werden. Aber damit genug an dieser Stelle. Wir kommen sonst in das Gestrüpp der Wünsche und Werten in der Politik, und im Schützengraben gibt es nur eine Politik: den Feind schlagen! Sicher ist aber: von diesem interessanten staatsrechtlichen Neubilde wird man noch lange reden und vielleicht auch daran anknüpfen, wenn einmal das Hilfsdienstgesetz nicht mehr bestehen sollte, was wir gewiß nicht des Hilfsdienstgesetzes und seiner angeblichen Mängel wegen wünschen wollen, wohl aber, weil es in § 20 des Gesetzes heißt, daß es außer Kraft tritt spätestens binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten — ein Gedanke, den man

doch in dieser ernsten Zeit nicht ohne innere Bewegung aussprechen kann. Wir alle wollen den Frieden und sehnen uns nach ihm. Aber wir kämpfen weiter, so lange es Gott gefällt und das Vaterland es fordert. An der Front die Wehrpflichtigen, hinter der Front die Hilfsdienstpflichtigen!

Dieses staats- und verfassungsrechtlich so interessante Gesetz ist volkswirtschaftlich nicht minder interessant. Vielleicht ist es auf den ersten Blick auffällig, wenn gesagt werden muß, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung oder besser: der volkswirtschaftliche Eingriff, den dieses Gesetz vornimmt, vielfach überschätzt wird. Es bestand bei dem Erlass des Gesetzes nicht die Absicht, schlechthin alles für den Krieg in Anspruch zu nehmen und alles andere, was nicht für den Krieg arbeitet, verkümmern zu lassen. Unsere Volkswirtschaft hatte sich ja schon vorher zum großen Teil freiwillig eingestellt auf die Kriegswirtschaft, und es soll dieser Kriegswirtschaft nichts weggenommen werden, im Gegenteil, es sollen ihr neue Kräfte zugeführt werden. Was die Volkswirtschaft als Ganzes anlangt, so will gerade das Hilfsdienstgesetz, daß dieses Ganze als leistungsfähiger Körper möglichst wenig verkümmere. Es kann hier daran angeknüpft werden, daß oben gesagt wurde: der Krieg entwickelt sich immer mehr als ein Krieg ganzer Volkswirtschaften gegeneinander, und diejenigen Nationen werden ihn gewinnen, die am längsten ihre Volkswirtschaft aufrecht erhalten. Wir würden also, wenn wir mit dem Hilfsdienstgesetz unsere Volkswirtschaft schädigen wollten, den Ast absägen, auf dem wir sitzen. Das soll gerade nicht geschehen. Deshalb ist gleich in § 2 des Hilfsdienstgesetzes ausgesprochen, was als Hilfsdiensttätigkeit gelten soll. Daraus ist klar erkennbar, daß das Ganze unserer Volkswirtschaft möglichst wenig berührt werden soll. Es heißt in § 2:

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in Kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung mittelbar oder unmittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind usw.

Man sieht: das Gesetz erschöpft sich förmlich, um einen möglichst weiten Kreis zu ziehen. Es ist einmal im Reichstag gelegentlich eines Zollgesetzes die Frage aufgeworfen worden, was eine Drogue sei. Erwidert wurde: es wäre leichter zu sagen, was nicht Drogue sei. Auch hier könnte man meinen, es sei leichter zu bestimmen, was nicht Hilfsdiensttätigkeit ist. Darunter könnte man vielleicht einige Luxusbetriebe rechnen. Ob aber z. B. der Barbier nicht wenigstens mittelbar vaterländischen Hilfsdienst leistet, ist schon schwer zu entscheiden. Auch die still schaffende Kunst ist vaterländischer Hilfsdienst. Ebenso gehört die geistige Versorgung dazu. Ferner die Tätigkeit der Rechtsanwälte, die das Volk juristisch, die Tätigkeit der Geistlichen, die das Volk seelisch versorgen.

Allerdings behält sich nun das Gesetz vor, alle diese Berufe einer peinlichen Prüfung zu unterziehen, nämlich daraufhin, ob nicht die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt. Eine Frage, der vielleicht nicht jeder Beruf standhält. Diese Prüfung muß schon deswegen angestellt werden, damit nicht gewisse Berufe oder Betriebe Schlupfwinkel werden für solche Leute, die sich der Hilfsdienstpflicht entziehen möchten. Wenn die Überzeugung gewonnen wird, daß ein Betrieb übersfüllt oder „überseht“ ist, wie der technische Ausdruck lautet, dann können die überschüssigen, entbehrlichen Kräfte aus ihm herausgezogen und einem anderen Hilfsdienstbetrieb überwiesen werden.

Diese Tätigkeit des Prüfens und Herausziehens besorgen bei Behörden und behördlichen Einrichtungen die zuständigen Zentralbehörden im Zusammenwirken mit dem Kriegsamt, im übrigen die Feststellungs- und Einberufungsausschüsse, die die eigentlichen Organe des Hilfsdienstgesetzes bei der Heranziehung sind. Wir kommen auf die Einberufungsausschüsse, die die wichtigsten sind, weiter unten in anderer Gedankenverbindung näher zurück.

Zunächst soll einmal vor dem weit verbreiteten Irrtum gewarnt werden, als sei es das Hilfsdienstgesetz, das die Mittel an die Hand gebe, die sogenannten Stilllegungen und Zusammenlegungen vorzunehmen. Das ist ein Irrtum. Im Hilfsdienstgesetz kommen diese Begriffe überhaupt nicht vor. Das Hilfsdienstgesetz beschäftigt sich überhaupt nur mit den Arbeitskräften, mit dem Menschenmaterial, indem es diejenigen, die unbeschäftigt sind, heranzieht zum Dienste für das Vaterland, oder diejenigen, die schon beschäftigt sind, aus ihrer Beschäftigung herauszieht und einem Hilfsdienstbetrieb überweist. Es ist gewiß nicht ausgeschlossen, daß es dadurch tatsächlich zur Stilllegung eines Betriebes kommt, indem ihm alle Arbeitskräfte entzogen werden. Aber das ist dann nur eine mittelbare Wirkung. Das Stilllegen und Zusammenlegen von Betrieben geschieht neben dem Hilfsdienstgesetz, gewiß möglichst im gleichen Schritt mit ihm, aber mit ganz anderen Mitteln. Ja, wir müssen so weit gehen, zu sagen: Stilllegung und Zusammenlegung wären auch möglich, ohne daß das Hilfsdienstgesetz bestünde. Und es sind auch schon derartige Operationen vor Erlaß des Hilfsdienstgesetzes vorgenommen worden, z. B. bei der Seifenindustrie infolge Mangels an Rohstoffen.

Wodurch geschehen nun diese Stilllegungen und Zusammenlegungen? Zu allererst durch freiwillige Entschließung der Berufsgenossen selbst, oder, wenn es notwendig ist, durch Zwangshindizierung, die aber schließ-

lich auch — weil es sich nicht um Mittel des Hilfsdienstgesetzes handelt — auf Grund von Bundesratsverordnungen an der Hand des Ermächtigungsgesetzes erfolgen kann. Aber nicht nur durch freie Vereinbarung oder Zwangshindizierung, sondern in der Regel durch viel stärkere Mächte: durch die Seeresverwaltung, welche Aufträge erteilt oder versagt, und auf diese Weise über ganze Gewerbe die Sonne scheinen oder nicht scheinen lassen kann. Das Kriegsministerium hat bekanntlich besondere Organe dafür, in deren Händen die Verfügung über Roh- und Hilfsstoffe liegt.

Immerhin ließ sich erwarten, daß sich die beiden Kreise, der des Hilfsdienstgesetzes und der außer ihm arbeitenden Organisationen, gelegentlich berühren und schneiden können. Deshalb ist auf Vorschlag des Staatssekretärs des Innern im Kriegsamt ein besonderer Ausschuß gebildet worden, der alle die Zusammenfassung von Berufsgruppen betreffenden Fragen behandelt und den Namen „Saz“ trägt: Ständiger Ausschuß für Zusammenlegung von Betrieben. Damit ist die Verbindung mit dem Hilfsdienstgesetz auch äußerlich hergestellt. Dieser Ausschuß ist es auch, dem die bei Beratung des Hilfsdienstgesetzes so lebhaft erörterte Frage obliegt, wie denn die Entschädigung zwischen den stillgelegten und den weiterarbeitenden Betrieben geregelt werden soll, namentlich derjenigen, die zufolge der Stilllegung aus der Kundschaft herausgedrängt werden.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Hilfsdienstgesetzes soll damit nur auf ihr richtiges Maß zurückgeführt, aber keineswegs ganz bestritten werden. Sie ist begründet in der weitgehenden Verfügung, die dem Staate durch das Hilfsdienstgesetz über die Menschenkräfte eingeräumt worden ist, also gewiß das vornehmste Objekt der Volkswirtschaft.

Aber hiermit wird schon in den dritten Bereich von Erörterungen übergegriffen, in den Bereich der Sozialpolitik.

Dasjenige Moment, an das jeder beim Hilfsdienstgesetz zunächst denkt, das ist der Zwang des Gesetzes, die auf ihm beruhende Beschränkung der Freiheit. Man hat vielfach, nicht immer zutreffend, von einer Beschränkung der Freizügigkeit gesprochen. Diese Beschränkung erscheint dem Volke als das eigentliche Opfer, das es jetzt dem Vaterlande darbringen soll. Die Frage ist daher: worin besteht dieser Zwang? Da sind zwei Gruppen zu unterscheiden.

Derjenige, der noch nicht Hilfsdienst tut oder der in einem Hilfsdienstbetriebe entbehrlich ist, kann zwangsweise heran- oder herausgezogen werden. Das ist die eine Seite des Zwanges.

Die andere besteht darin, daß derjenige, der Hilfsdienst tut, an dieser Stelle festgehalten wird und nicht ausscheiden darf ohne Abkehrschein.

Zunächst einige Worte über das Heranziehungsverfahren. Bei der Beratung des Gesetzes ist von allen Regierungsorganen immer wieder betont worden: an der Spitze des Gesetzes soll die Freiwilligkeit stehen, erst an seinem Ende der Zwang. Und so ist das Gesetz auch gehandhabt worden. Die meisten Hilfsdienstpflichtigen, die bis jetzt gewonnen worden sind, haben sich freiwillig gemeldet auf die Aufrufe in den Zeitungen, die Plakate an den Anschlagssäulen hin. Und das ist eine erfreulich große Zahl. Schon dadurch sind ganze Armeeerps für die Front freigemacht und die Feldgrauen in der Heimat durch Hilfsdienstpflichtige ersetzt worden. Außer den Urlaubern sieht man jetzt zu Hause nur noch wenige Feldgrau.

Aber nach und nach werden die Zügel des Gesetzes straffer angezogen. Der dem Staate zur Verfügung stehende Zwang hat eingesezt. Das ist auch notwendig, wenn das geleistet werden soll, was man von dem Gesetz erwartet. Daß die Zügel straffer gezogen werden, zeigt namentlich die Bundesratsverordnung, wodurch

die Gemeinden verpflichtet wurden, ein Verzeichnis der Hilfsdienstpflichtigen anzulegen, also eine Art Stammbulle für Hilfsdienstpflichtige, wodurch sich die Hilfsdienstpflicht wiederum in gewissem Sinne der Wehrpflicht annähert.

Dieses Meldeverfahren ist zwar jetzt, wo diese Zeilen niedergeschrieben werden, im wesentlichen vorüber. Denn die Meldepflicht endete am 31. März 1917. Sie ist aber eine so wichtige und interessante Erscheinung unseres Volkslebens, daß wir etwas näher auf sie eingehen müssen. An den Feldgrauen draußen im Schützengraben ist sie ja ziemlich unbemerkt vorübergegangen. Aber sie können gerade an ihr so recht sehen, wie fleißig man inzwischen in der Heimat gearbeitet hat, um alle Kräfte der Nation zu dem großen Völkerringen aufzubieten. Übrigens ist die Meldepflicht eingeführt worden durch eine besondere Verordnung, die der Bundesrat mit Zustimmung des oben besprochenen Fünfzehner-Ausschusses erlassen hat. Die Verordnung ist ein klassisches Beispiel für das Geschäft der näheren Ausführung des Hilfsdienstgesetzes, die der Gesetzgeber dem Bundesrat und dem Reichstagsausschusse vorbehalten mußte, weil sich eben bei Erlaß des Hilfsdienstgesetzes noch gar nicht übersehen ließ, wie es marschieren werde und was alles noch nötig sein werde, um es überhaupt lebendig zu machen.

Man sah es nämlich kommen, daß die Einberufungsausschüsse für sich allein gar nicht in der Lage sein würden, das Einberufungsgeschäft wirksam zu betreiben. Zunächst schwebte wohl der Gedanke vor, daß die Ausschüsse schon mit Hilfe der bestehenden gemeindlichen Organe und Einrichtungen arbeiten könnten, namentlich an der Hand der polizeilichen Meldelisten. Und man hatte auch von vornherein durch eine Bundesratsverordnung vom 21. Dezember 1916 — wiederum unter Zustimmung des Reichstagsausschusses — vorge-schrieben, daß alle Behörden verpflichtet seien, den an-
Zuna. Das Hilfsdienstgesetz.

sie ergehenden Ersuchen der Organe des Hilfsdienstes zu entsprechen.

Aber in einer höchst interessanten Beratung, die im Kriegsamt mit Vertretern der großen Gemeindevorstände, u. a. des deutschen Städtetages, stattfand, erklärten diese mit großer Energie, daß sie die schwere Verantwortung einer gleichmäßigen und gerechten Bereitstellung aller Hilfsdienstpflichtigen unmöglich tragen könnten, wenn nicht eine besondere Registrierung vorgenommen würde. Man hat sich diesem ernststen Vorkalte um so eher fügen müssen, als ja die Gemeinden sich bewußt waren — und dies auch ausgesprochen hatten —, welche ungeheure Arbeitslast sie damit wieder auf sich nehmen würden. Man weiß ja, wie stark die Lasten der Gemeinden durch die fortschreitende sozialpolitische Gesetzgebung und namentlich durch die Kriegsfürsorge an sich gewachsen sind. Wenn die Gemeinden trotzdem vorzogen, sich auch dem Meldegeschäft zu unterziehen, so ließ sich dem nicht entgegentreten.

Um nun aber das Meldegeschäft nicht zu groß werden zu lassen, machte man zwei wichtige Ausnahmen von der Meldepflicht. Es sollten sich nicht zu melden brauchen:

- a) diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die schon unter militärischer Kontrolle stünden,
- b) die noch nicht heerespflichtigen jugendlichen Personen (wobei daran erinnert werden mag, daß die Hilfsdienstpflicht mit dem vollendeten 17. Lebensjahre beginnt, also früher als die Wehrpflicht).

Alle diese Personen glaubte man auch ohne besondere Meldung zum Hilfsdienste erfassen zu können, was ja auch zweifellos zutreffend ist. Meldepflichtig waren also schließlich nur die Personen im Alter von etwa 47 Jahren ab.

Schließlich befreite man von der Meldepflicht noch alle Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917

selbständig oder unselbständig im Hauptberufe tätig waren

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- und Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenschifffahrt,
6. in der See- oder Binnenschiffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Es mag gleich bemerkt werden: diese letzteren Ausnahmen sind vielfach mißverstanden worden. Jene Personen sollten nicht etwa von der Hilfsdienstpflicht selbst befreit werden, sondern nur von der Meldepflicht. Es handelte sich vielmehr nur um solche Personen, die ganz sicher schon im Hilfsdienst tätig waren — um davon ein Bild zu geben, wurde die Aufzählung hier wiederholt —, wie z. B. in den Munitionsfabriken und auf den Werften, und um solche, die ohne weiteres von den Einberufungsausschüssen mit Hilfe der Gemeindeorgane erfasst werden konnten, z. B. die bei den Behörden beschäftigten Personen. Sie brauchten sich gar nicht erst zu melden. Es kam bei ihnen nur darauf an, ob sie etwa in dem betreffenden Berufe oder Betriebe „überzählig“ seien, — was wiederum bei Betrieben, die unmittelbar für den Krieg arbeiten, wie in den Munitionsfabriken, nur selten der Fall gewesen sein wird. Denn das Hilfsdienstgesetz ist ja gerade dafür bestimmt, solchen Betrieben noch mehr Kräfte zuzuführen. Viele Leute

glaubten aber: wenn sie sich nicht zu melden brauchen, seien sie auch nicht hilfsdienstpflchtig. Und es hat viele Versuche gegeben, in solchen nichtmeldepflichtigen Betrieben noch schnell unterzuschlüpfen. Allein das hat ihnen nichts nützen!

Um nun nicht unnötig lange und unhandliche Listen entstehen zu lassen, hat man vorgegeschrieben, daß in Meldungen auf Karten erfolgen müßten, die dann in einer Kartothek gesammelt und den Einberufungsausschüssen zur Verfügung zu stellen wären. Auf diesen Karten mußten folgende Angaben gemacht werden:

1. Familienname Vorname
2. Wohnung: Gemeinde Straße, Nr.
3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr):
4. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.
(Zutreffendes unterstreichen.)
5. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahren:
6. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus?
7. Stellung im Beruf: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Betriebsmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter
(Zutreffendes unterstreichen.)
8. Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.):
9. Sitz des Betriebs (Geschäfts usw.): Gemeinde:
Straße, Nr.
10. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.):
11. Gelernter Beruf
12. Besondere Fachkenntnisse
13. Besondere Sprachkenntnisse
14. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst?

Bürden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen?

15. Etwas schwere Gebrechen

16. Besondere Bemerkungen

Auch diese Aufzählung wurde hier wiederholt, um einen Einblick zu gewähren, auf was es uns in der Heimat beim Hilfsdienst ankommt.

Wichtig sind namentlich die Punkte 11 bis 14. Es sollte aus der Meldung gleich hervorgehen, für welche Dienste sich der einzelne Hilfsdienstpflchtige besonders eigne und ob er, was immer die Hauptsache bleiben muß, etwa bereit sei, freiwillig Hilfsdienst zu leisten. Und innerhalb des freiwilligen Hilfsdienstes wurde wiederum die Landwirtschaft besonders hervorgehoben. Sie ist ja, wie allen Feldgrauen bekannt, ebenso kriegswichtig, wie die Waffen- und Munitionsfabrikation, namentlich jetzt in der Zeit, wo die Felder bestellt werden müssen. Wir führen diesen Krieg nicht nur gegen die Waffen unserer Feinde, sondern auch gegen den von unsern englischen Freunden beliebten Versuch der Auszehrung, der ja Gott sei Dank gescheitert ist.

Natürlich mußte hinter die Meldepflicht auch eine Strafdrohung gestellt werden. Das forderte der Ernst der Zeit und der Hilfsdienstpflchtigkeit. Solche statistische Aufnahmen sind nicht beliebt, wie man von der Volkszählung und anderen Zählungen her weiß. Auch stellen die Herren Statistiker manchmal Fragen, die man nicht gleich beantworten kann, ohne in seinen Büchern nachzuschlagen usw. Aber es gibt schließlich auch Drückberger, und denen mußte die Pflicht zur wahrheitsgemäßen, sorgfältigen und rechtzeitigen Meldung besonders eingeschärft werden. Man kann auch überzeugt sein, daß das gewirkt hat.

Dieses Material nun hat den Einberufungsausschüssen die Möglichkeit an die Hand gegeben, das eigentliche Heranziehungsgeheimnis vorzunehmen. Es ist,

glaubten aber: wenn sie sich nicht zu melden brauchten, seien sie auch nicht hilfsdienstpflchtig. Und es hat wohl Versuche gegeben, in solchen nichtmeldepflichtigen Betrieben noch schnell unterzuschlüpfen. Allein das soll ihnen nichts nützen!

Um nun nicht unnötig lange und unhandliche Listen entstehen zu lassen, hat man vorgegeschrieben, daß die Meldungen auf Karten erfolgen müßten, die dann zu einer Kartothek gesammelt und den Einberufungsausschüssen zur Verfügung zu stellen wären. Auf diesen Karten mußten folgende Angaben gemacht werden:

1. Familienname Vorname
2. Wohnung: Gemeinde Straße, Nr.
3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr):
4. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.
(Zutreffendes unterstreichen.)
5. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahren:
6. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus?
.
7. Stellung im Beruf: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter
(Zutreffendes unterstreichen.)
8. Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.):
.
9. Sitz des Betriebs (Geschäfts usw.): Gemeinde:
. Straße, Nr.
10. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.):
.
11. Gelernter Beruf
12. Besondere Fachkenntnisse
13. Besondere Sprachkenntnisse
14. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst?

Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer
Arbeit vorziehen?

15. Etwas schwere Gebrechen

16. Besondere Bemerkungen

Auch diese Aufzählung wurde hier wiederholt, um
einen Einblick zu gewähren, auf was es uns in der
Heimat beim Hilfsdienst ankommt.

Wichtig sind namentlich die Punkte 11 bis 14. Es
sollte aus der Meldung gleich hervorgehen, für welche
Dienste sich der einzelne Hilfsdienstpflichtige besonders
eigne und ob er, was immer die Hauptsache bleiben
muß, etwa bereit sei, freiwillig Hilfsdienst zu leisten.
Und innerhalb des freiwilligen Hilfsdienstes wurde
wiederum die Landwirtschaft besonders hervorgehoben.
Sie ist ja, wie allen Feldgrauen bekannt, ebenso kriegs=
wichtig, wie die Waffen- und Munitionsfabrikation,
namentlich jetzt in der Zeit, wo die Felder bestellt wer=
den müssen. Wir führen diesen Krieg nicht nur gegen
die Waffen unserer Feinde, sondern auch gegen den von
unsern englischen Freunden beliebten Versuch der Aus=
hungerung, der ja Gott sei Dank gescheitert ist.

Natürlich mußte hinter die Meldepflicht auch eine
Strafandrohung gestellt werden. Das forderte der Ernst
der Zeit und der Hilfsdienstpflicht. Solche statistische
Aufnahmen sind nicht beliebt, wie man von der Volks=
zählung und anderen Zählungen her weiß. Auch stellen
die Herren Statistiker manchmal Fragen, die man nicht
gleich beantworten kann, ohne in seinen Büchern nach=
zuschlagen usw. Aber es gibt schließlich auch Drücke=
berger, und denen mußte die Pflicht zur wahrheits=
gemäßen, sorgfältigen und rechtzeitigen Meldung be=
sonders eingeschärft werden. Man kann auch überzeugt
sein, daß das gewirkt hat.

Dieses Material nun hat den Einberufungsaus=
schüssen die Möglichkeit an die Hand gegeben, das
eigentliche Heranziehungsgeschäft vorzunehmen. Es ist,

während diese Zeilen niedergeschrieben werden, in vollem Zuge — wenn schon eine Wiederholung der Meldungen vielleicht nicht zu umgehen ist. Aber auch bei diesem Heranziehungsgeſchäft wird mit größter Schonung vorgegangen. Denn es beginnt nicht gleich mit dem Zwang, ſondern mit der beſonderen ſchriftlichen Aufforderung, die der einzelne erhält, eine Aufſorderung, die dahin geht, daß der Aufgeforderte ſich binnen zwei Wochen ſelbſt eine Stellung im Hilfsdienſt ſuchen und ſie antreten ſoll. Der Aufgeforderte hat die Wahl, wo er ſich nützlich machen will. Freilich läuft er Gefahr, daß man ihm ſagt: Du biſt aber dort überflüſſig, das heißt überzählig, ich werde Dich dort „herausziehen“.

Erſt wenn er nicht freiwillig eine Beſchäftigung ſucht und nicht binnen zwei Wochen nachgewieſen hat, daß er eine Hilfsdienſtſtelle gefunden hat, dann wird er durch den Einberufungsausschuß einem beſtimmten Betriebe „überwiesen“. Jetzt heißt es: wir fordern dich auf, dich dort zu melden und die Arbeit zu beginnen. Auch bei dieſem Akte wird mit tunlichſter Schonung vorgegangen. Die Einberufungsausschüsse ſind beauftragt, nicht mit unnötig rauher Hand in beſtehende Vertragsverhältniſſe einzugreifen, namentlich auf Dienſtverträge von langer Dauer Rückſicht zu nehmen.

Was die Dienſtverträge anlangt, ſo kann nicht beſtritten werden, daß ihr Schickſal im Rahmen des Hilfsdienſtes zu ſozialpolitiſcher Sorge Anlaß gibt. Es zeigt ſich bei der Anwendung des Geſetzes allerorten, und gerade hier beſonders, wie tief es in privatrechtliche Verhältniſſe eingreifen kann. So namentlich in laufende Verträge, z. B. laufende Lieferungsverträge. Die Einberufungen zum Hilfsdienſt können hier zu einer Unmöglichkeit der Leiſtung führen. Vor allem kommen aber Dienſtverträge in Gefahr, und zwar auf beiden Seiten, alſo ſowohl auf der Seite des Dienſtberechtigten (Prinzipal, Arbeitgeber) als auch auf der

Seite des Dienſtverpflichteten, ſei er Handlungs- oder Gewerbegehilfe, Angeſtellter oder Arbeiter. Bekanntlich kann nach § 626 unſeres Bürgerlichen Geſetzbuches das Dienſtverhältniſſ von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Eine gleiche Beſtimmung enthalten die Gewerbeordnung und das Handelsgeſetzbuch. Wo dieſe Geſetze von Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ſprechen, da iſt damit das gleiche gemeint, was man auch mit „ſofortigem Rücktritt vom Vertrage“ bezeichnet: eine einſeitige Aufhebung des Dienſtverhältniſſes. Um die Sache nicht zu verwickelt zu machen, können wir hier nur den Fall kurz behandeln, daß es der Dienſtverpflichtete iſt — nicht der Dienſtberechtigte —, der zum Hilfsdienſt herangezogen wird. Nun beſtimmt wiederum das Bürgerliche Geſetzbuch und zwar in § 616, daß der Dienſtverpflichtete ſeines Anſpruches auf die Vergütung nicht dadurch verluſtig geht, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen Grund, der in ſeiner Perſon liegt, und ohne ſein Verſchulden an der Dienſtleiſtung verhindert wird. Die Heranziehung zur Hilfsdienſtpflicht kann man unmöglich als eine Verhinderung für „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ betrachten. Denn die Dauer dieſes Krieges und damit der Hilfsdienſtpflicht iſt unabſehbar, wenigſtens im Rechtſinne; auf unſere Hoffnungen und Wünſche kommt es leider nicht an. In der Regel wird alſo die Heranziehung zur Hilfsdienſtpflicht für den herangezogenen Handlungs- oder Gewerbegehilfen, Angeſtellten, Arbeiter uſw. einen „wichtigen Grund“ zum Rücktritt im Sinne von § 626 bilden. Natürlich iſt er nicht be-rechtigt, ohne weiteres aus der Stelle zu laufen, um in den Hilfsdienſt einzutreten, wenn er nur eben an den Plakatsäulen geſehen hat, daß freiwillige Meldungen zum Hilfsdienſt gewünscht werden. In ſolchem Falle muß er ſich zunächſt fragen, ob ihm ſeine Verpflichtung

gegenüber seinem Prinzipal oder Arbeitgeber gestattet, seine Kräfte im vaterländischen Hilfsdienste zu verwenden. Das Hilfsdienstgesetz will gewiß nicht dazu beitragen, daß Verträge unnötig gebrochen werden. Die Heiligkeit von Verträgen liegt im Staatsinteresse auch während des Krieges. Also muß der Hilfsdienstpflichtige zunächst mit seinem Prinzipal oder Arbeitgeber gütlich verhandeln und auf diese Weise seine Vertragsverbindlichkeit gütlich zu lösen suchen. Das wird aber anders, wenn der Hilfsdienstpflichtige jene „besondere schriftliche Aufforderung“ vom Einberufungsausschuß erhält, in den Hilfsdienst einzutreten. Denn nunmehr steht fest, daß der Staat ihn braucht, und diesem Rufe muß er folgen. Natürlich nicht sofort und stehenden Fußes. Denn die besondere schriftliche Aufforderung geht nur dahin, daß er sich binnen zwei Wochen Beschäftigung im Hilfsdienste suchen muß. Er ist also noch in der Lage, zwei Wochen lang bei seinem alten Arbeitgeber auszuhalten. Mindestens muß er dies tun, wenn er nur vierzehntägige Kündigungsfrist hat. Freilich muß er sofort kündigen. Wo überhaupt keine Kündigungsfristen bestehen, wie z. B. im Berliner Metallgewerbe, ist der Hilfsdienstpflichtige natürlich sofort frei.

In noch viel stärkerem Maße wirkt es, wenn der Hilfsdienstpflichtige „überwiesen“ wird. Die Überweisung stellt unbedingt einen wichtigen Grund zum Rücktritt vom Dienstvertrage dar.

Leider muß man nun sagen, daß auch der Prinzipal oder Arbeitgeber den Vertrag ohne Kündigung auflösen kann, wenn ihm sein Angestellter oder Arbeiter durch den Hilfsdienst entzogen wird. Nach dem Handelsgesetzbuch soll sogar schon die Einziehung zu einer mehr als achtwöchigen militärischen Dienstleistung als Rücktrittsgrund gelten. Es ist ohne weiteres klar, daß die Heranziehung zur Hilfsdienstpflicht, deren Dauer, wie bemerkt, gar nicht zu übersehen ist, einen noch stärkeren Eingriff darstellt. Es ist die Frage aufgeworfen wor-

den, ob der Hilfsdienstpflichtige, der auf diese Weise seine Stelle verliert, nicht wenigstens die bekannte Sechswochenentschädigung verlangen könne, wovon im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnung die Rede ist. Das muß verneint werden; denn sie wird nur bei „unverschuldetem Unglück“ fällig. So niedrig kann man aber die Hilfsdienstpflicht wahrlich nicht einschätzen, daß sie ein Unglück für den einzelnen wäre. Das widerspräche dem ganzen Geiste des Gesetzes, welches alle Deutschen zum Dienste beim Vaterlande, ähnlich wie zur Wehrpflicht, aufruft.

Aber hier setzt eben die Sorge ein, wenn es sich um langfristige Dienstverträge handelt. Man denke an sogenannte Lebensstellungen, die der herangezogene Hilfsdienstpflichtige auf diese Weise verliert, um seinen Platz, wenn der Krieg zu Ende ist, vielleicht durch einen anderen, und zwar jüngeren Berufsgenossen besetzt zu sehen. Er befindet sich dann wohl in einem Alter, wo es ihm überhaupt schwer wird, wieder Anstellung zu finden, namentlich aber mit der früheren Einkommenshöhe, auf die er mit zunehmendem Alter Jahr für Jahr hinaufgestiegen war. Es kann nicht bestritten werden, daß das deutsche Hilfsdienstgesetz nun einmal keine Bestimmung enthält, wonach solche Lebensstellungen „offengehalten“ werden müssen, und es ist deshalb vielfach angefordert worden, es möchte noch dies nachträglich angeordnet werden. Dazu wird es wohl nicht kommen, und vielleicht kann auch auf folgende Weise geholfen werden:

Am meisten kommt hier das Handelsgesetzbuch in Betracht. Es macht in § 72, wo von den wichtigen Gründen, aus denen der Prinzipal den Angestellten sofort entlassen kann, die Rede ist, folgenden Vorbehalt: „sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen“.

Hieran ließe sich anknüpfen. Gerade die Hilfsdienstpflicht kann ja dazu führen, daß ein Betrieb durch Ent-

ziehung von Hilfskräften außerordentlich eingeschränkt wird. Das gleiche könnte auch durch die Kriegslage überhaupt, namentlich durch den Mangel an Rohstoffen, geschehen. Dann wäre es wohl nicht unbillig, dem Prinzipal zuzumuten, daß er die Stelle bis zur Beendigung des Krieges „offen“ hält. Ein einsichtiger Richter würde dies z. B. dann annehmen können, wenn der Prinzipal die Stelle des ausgeschiedenen Hilfsdienstpflichtigen gar nicht wieder besetzt. Er hält sie also tatsächlich offen und zeigt damit, daß er warten kann, bis jener zurückkehrt. Schon auf diese Weise könnte man vielen Unbilligkeiten vorbeugen.

Außerdem aber hat das Kriegsamt in die Anweisung über das Verfahren, das die Ausschüsse des Hilfsdienstes einhalten müssen, eine wertvolle Bestimmung aufgenommen. Danach sollen die Einberufungsausschüsse auf besondere Verhältnisse gebührende Rücksicht nehmen. Zunächst mag der herangezogene Hilfsdienstpflichtige selbst, dem der Verlust einer guten Stelle droht, vorstellig werden, und dies kann sogar dazu führen, daß seine Heranziehung wieder zurückgenommen wird: übermäßigen Schaden zu stiften liegt nicht im Sinne des Gesetzes. Die Einberufungsausschüsse sollen eben hier abwägen, welches Interesse höher ist, das des Angestellten oder des Hilfsdienstes. Natürlich muß im Zweifel zugunsten des Hilfsdienstes, also des Vaterlandes entschieden werden. Ein mit rechtem sozialen Gefühl ausgestatteter Vorsitzender des Einberufungsausschusses würde sogar noch weiter gehen können und es für seine Pflicht erachten, sich direkt an den Prinzipal zu wenden und ihm nahezu legen, er möchte doch lieber dem Angestellten, den das Vaterland ruft, die Stelle offen halten, selbst auf die „Gefahr“, damit auch seinerseits ein Opfer darzubringen. Was er einem antut, der für das Vaterland kämpft oder arbeitet, das kommt doch dem Vaterlande zugute! Auf diese Weise kann gewiß viel erreicht werden. Und

lehten Endes hat der Angestellte — wie natürlich auch der Prinzipal —, das gesetzliche Recht, gegen die Überweisung das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen und in diesem Beschwerdeverfahren alles geltend zu machen, was sich etwa zugunsten der Schonung seiner Vertragsrechte sagen ließe. Die Beschwerdeinstanz kann alsdann, wenn möglich, Rücksicht walten lassen. Auch sie ist in der Lage, darauf hinzuwirken, daß sich Prinzipal und Angestellter scheidlich und friedlich auseinander setzen. Das wird um so eher geschehen, je mehr beide Teile davon durchdrungen sind, daß sich der große vaterländische Gedanke des Hilfsdienstgesetzes hoch über alle Rechtsfragen erheben muß, wenn sein Zweck erreicht werden soll.

Von der eigenen Beschwerde des Überwiesenen war eben die Rede. Sie richtet sich gegen die Einberufung und geht an den Feststellungsausschuß. Diese Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung, und der Überweisungsbefehl ist ein Gestellungsbefehl, dessen Nichtbefolgung unter schwerer Strafe steht. Hier wird das Gesetz bitter ernst. Der Ungehorsam kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Dast bestraft werden.

Aber wiederum erscheint eine Abschwächung des Zwangsgedankens. Denn wenn der überwiesene Hilfsdienstpflichtige sich an die Stätte, an die er überwiesen wurde, begibt, arbeitet er dort nicht auf Grund eines dauernden öffentlich-rechtlichen Zwangsverhältnisses, sondern auf Grund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages, dessen Bedingungen er mit seinem Arbeitgeber vereinbaren kann. Er wird dabei auch noch geschützt, indem das Gesetz anordnet, daß der Lohn der bisherigen Lebenshaltung des Überwiesenen entsprechen und daß darauf Rücksicht genommen werden soll, ob er Frau und Kinder zu ernähren hat, vermögenslose Eltern usw. Und der überwiesene Arbeiter — um bei

diesem vornehmsten Beispiel zu bleiben, alles geagte gilt aber auch für die „Angestellten“ — trägt den ganzen Schutz unserer sozialpolitischen Gesetzgebung in sein neues Arbeitsverhältnis mit hinein, wird also in derselben Weise geschützt, wie im Frieden gemäß dem bekannten Titel VII der Gewerbeordnung, wonach der beim Vertragsschlusse schwächere Teil gegenüber dem stärkeren geschützt wird. Es bleiben ihm auch die Vorteile der sozialpolitischen Versicherung; es ist ausdrücklich dafür gesorgt worden, daß sie ihm nicht verkümmert werden, z. B. dadurch, daß der Hilfsdienst im Auslande zu verrichten wäre.

Wie ist das alles denkbar? wie ist die juristische Konstruktion möglich, daß ich zum Vertragsschluß gezwungen werde und doch schließlich einen freien Arbeitsvertrag abschließe? Die Antwort ist an sich nicht schwer, der Gedanke ist unserem Rechtsleben nicht fremd. Wenn ich z. B. als Armenanwalt beigeordnet werde, so bin ich zwar gezwungen, mit dem Klienten einen Mandatsvertrag abzuschließen, dieser Vertrag ist aber trotz des Zwanges im übrigen ein richtiger Vertrag des Privatrechts. Die Eisenbahnverwaltung, die einen Transportvertrag mit mir abschließt, muß dies tun, aber der Vertrag selbst ist privatrechtlich. Also öffentlich-rechtlicher Zwang zum Abschluß eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages oder Anstellungsvertrages ist der eigentliche Gedanke des Hilfsdienstgesetzes. Danach arbeitet das Hilfsdienstgesetz mit den Mitteln unseres allgemeinen Rechts.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß es sich hier um einen ganz einfachen Rechtsvorgang handle. Wollte man dies behaupten, so würde man sozusagen Jurisprudenz im luftleeren Raum treiben, was immer ein böser Fehler ist. Vertrag bedeutet die Willenseinigung zweier Parteien. Das ist aber zunächst nur eine leere Hülle, die durch die sogenannten Ver-

tragsbedingungen ausgefüllt werden muß. Diese Vertragsbedingungen ergeben sich z. B. für den beigeordneten Rechtsanwalt und seinen Klienten ohne weiteres aus den einschlagenden Gesetzen, nämlich der Rechtsanwaltsordnung und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Wie aber ist es bei dem überwiesenen Hilfsdienstpflichtigen? In der Regel wird es sich um einen Dienstvertrag handeln. Zu einem Dienstvertrage, wie er hier in Betracht kommt, gehört aber, wie jeder weiß, mindestens eine Feststellung über:

1. Art der Beschäftigung,
2. Lohnhöhe,
3. Kündigungsfrist.

Auch sonstiges wird festgesetzt werden müssen, z. B. ob dem überwiesenen Hilfsdienstpflichtigen die Kosten der Reise zu und gegebenenfalls von dem Orte der Dienstleistung erstattet werden sollen. Daher müssen die Einberufungsausschüsse in der Rolle eines guten Stellenvermittlers — oder, um ein Wort des Fürsten Bismarck aus der großen Politik zu gebrauchen: eines ehrlichen Maklers — sich mit dem Arbeitgeber, dem ein Hilfsdienstpflichtiger überwiesen werden soll, in Verbindung setzen und mit ihm die notwendigen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen treffen. Also namentlich über Art der Beschäftigung, Lohnhöhe, Kündigungsfrist, Reisekosten usw. Den auf diese Weise zustande gekommenen Vereinbarungen muß sich allerdings der Arbeitnehmer unterwerfen. Er muß bei dem Arbeitgeber antreten und die ihm dort zugewiesene Arbeit übernehmen, wenn er nicht in empfindliche Strafe verfallen will. Vielleicht kommt diese kleine Schrift auch Juristen in die Hände. Denen sei gesagt, daß es sich hier um die Anwendung der in unserem Rechtsleben oft nur versteckt auftretenden, aber sehr wichtigen Rechtsform des Vertrages zugunsten eines Dritten handelt. Der Dritte ist der überwiesene Hilfsdienstpflichtige. Es ist Aufgabe des Ju-

risten, die vom Gesetze geschaffenen Vorgänge im Rechtsverkehr juristisch-technisch zu zergliedern und dafür zu sorgen, daß sie ohne unnötiges juristisches Nebengeräusch funktionieren.

Hat nun der überwiesene Hilfsdienstpflichtige seine Arbeitskraft an der Stelle, der er überwiesen wurde, verdingen, so wird er dort festgehalten; aber nicht strafrechtlich, sondern — durch die Einrichtung des sogenannten Abkehrscheins. Das Festhalten des Hilfsdienstpflichtigen an der Arbeitsstelle im Gegensatz zu dem Zwang, der ihn dorthin führt, ist der zweite Fall des Zwanges. Er gilt übrigens für jeden, der Hilfsdienst verrichtet, nicht nur für den überwiesenen Hilfsdienstpflichtigen. Die Notwendigkeit, einen Abkehrschein zu haben, trat am 6. Dezember 1916 allgemein in Kraft. Das Gesetz macht beim Abkehrschein gar keinen Unterschied. Auch wer bei einer Behörde oder bei einer Kriegsamtsstelle oder gar beim Kriegsamte selbst arbeitet, mußte, wenn er dort fortgehen wollte — und durfte! — einen Abkehrschein haben. Vor dem Hilfsdienstgesetz sind alle gleich!

Dieser Abkehrschein ist nicht etwa eine neue Erfindung, die bei dem Erlaß des Hilfsdienstgesetzes noch patentfähig gewesen wäre. Der Gedanke war nicht neu, das Hilfsdienstgesetz tritt hier in die Spuren einer Praxis, die sich auf dem Gebiete der Berliner Metallindustrie frei entwickelt hatte. Danach soll der Arbeiter, im Interesse der Kriegsindustrie, die Arbeit nicht wechseln dürfen ohne besondere Genehmigung seines Arbeitgebers. Dieser soll, obwohl das Arbeitsverhältnis noch besteht, entscheiden dürfen, ob er den Arbeiter nicht noch brauchen kann. Wenn er sich nun dahin entscheidet, daß er den Arbeiter nicht ziehen lassen will, dann verweigert er den Abkehrschein. Damit ist es dem Arbeiter unmöglich gemacht, an einer anderen Stelle Arbeit zu finden. Dieser Gedanke des Abkehrscheins ist auf das Hilfsdienstgesetz übertragen worden.

Und nun fragen wir uns: ist der Zwang, der dadurch dem Arbeiter auferlegt wird, der Zwang also, wonach er an der alten Arbeitsstelle bleiben muß, wirklich so groß, wie vielfach gesagt wird? Keineswegs! Der Arbeiter darf freilich das Arbeitsverhältnis nicht ohne Abkehrschein verlassen. Aber die zur Durchführung dieser Vorschrift erlassenen Strafen richten sich nicht gegen den Arbeiter, sondern gegen den neuen Arbeitgeber. Dieser soll bestraft werden, wenn er einen Arbeiter ohne Abkehrschein annimmt. Also besteht gegenüber dem einzelnen Hilfsdienstpflichtigen nur ein indirekter Zwang und jedenfalls kein strafrechtlicher. Dieser indirekte Zwang geht dahin, daß der Arbeiter vierzehn Tage lang keine andere Arbeit findet. Also nur eine kurze Frist, dann ist er wieder frei.

Und nun noch ein sehr wichtiger Punkt: wenn der Abkehrschein verweigert wird, so kann sich der Arbeiter, wie das schon früher in der Metallindustrie geordnet war, beschwerend an einen Ausschuß wenden, an den sogenannten Schlichtungsausschuß, der rein richterlich darüber zu entscheiden hat, ob nicht ein wichtiger Grund zum Ausscheiden des Arbeiters vorliegt.

Kommt der Ausschuß zu der Überzeugung, daß der Arbeitgeber den Abkehrschein ohne rechtfertigenden Grund verweigerte, so stellt der Ausschuß von sich aus dem Arbeiter eine Bescheinigung aus, auf Grund deren er nunmehr anderweitig Arbeit finden kann.

Der Arbeiter ist also gewiß nicht rechtlos, und dies um so weniger, als der Reichstag noch einen Zusatz gemacht hat, der bei der Anwendung des Gesetzes im Anfang Schwierigkeiten gemacht hat. Das ist die Bestimmung des § 9 Absatz 3, wo gesagt ist, als wichtiger Grund solle insbesondere eine „angemessene Verbesserung“ der Arbeitsbedingungen im Hilfsdienst gelten. Der Gedanke, der diesem Satze zugrunde liegt, ist zweifellos richtig. Es darf nicht sein, daß ein Arbeiter an der einen Arbeitsstelle festgehalten wird, während

er weiß, daß er an einer anderen sich besser stehen würde. Ein derartiger Druck würde nicht im Interesse des vaterländischen Hilfsdienstes liegen. Auch wäre es unerträglich, wenn etwa der Zwang des Hilfsdienstgesetzes zur Lohnrückerei führte. Gerade dieser Gedanke hat dem Reichstage vorgegeschwebt. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß auch die Gefahr einer Lohn-treiberei entstehen könnte und diese Gefahr schien anfangs sich zu verwirklichen. Dem Arbeiter, der an einer Stelle tätig war, wurde von anderer Seite höherer Lohn geboten, was dem mit reichlichen Kriegsaufträgen versehenen Gewerbetreibenden meist gar nicht schwer wird, da er froh ist, wenn er nur überhaupt Arbeitskräfte, gleichviel zu welchem Lohnsatz, bekommt. Dadurch entstand für die Arbeiter eine Verlockung zur Abwanderung, und diese Gefahr war um so stärker, wenn der Lohndruck aus der Heimat ertönte, wo der Mann Frau und Kinder hat. Daß dies letzten Endes zu einer Gefährdung der Kriegsindustrie hätte führen können, liegt auf der Hand.

Es scheint jedoch, daß diese Schwierigkeit in der Praxis der Schlichtungsausschüsse mehr und mehr überwunden wird. Abfuhrscheine werden nämlich gar nicht so leicht erteilt. Die Schlichtungsausschüsse, in denen ja auch Arbeiter und Angestellte sitzen, fragen sich in den meisten Fällen zunächst, ob die Verbesserung, die dem Arbeiter geboten wird, wirklich so erheblich sei, daß sie für ihn in Betracht komme. Wenn z. B. ein Arbeiter, der auf dem Lande oder in einer kleinen Stadt arbeitet, von Berlin aus ein etwas höheres Lohnangebot bekommt, so legt der Ausschuss sich ganz richtig die Frage vor, ob seine Lage sich, im ganzen betrachtet, wirklich verbessern würde, angesichts des viel teureren Lebens in Berlin.

Außerdem haben die Schlichtungsausschüsse von vornherein und unter Förderung des Kriegsamtsebenebütig erwogen, daß jedenfalls unter dieser Be-

stimmung die Ziele des Hilfsdienstgesetzes nicht leiden dürfen, und daß, wenn das Gesetz sage, es müsse eine „angemessene Verbesserung“ vorliegen, damit nur eine Verbesserung im Rahmen des Hilfsdienstgesetzes gemeint sei. Und in den allermeisten Fällen — das ist das Beste! — hat sich der Arbeitgeber auf Zureden des Schlichtungsausschusses, wenn sich herausstellte, daß ein anderer Arbeitgeber tatsächlich einen besseren Lohn zahlen wollte, bereit erklärt, diesen höheren Lohn lieber gleich selbst zu zahlen, womit dann meistens der Friede wieder hergestellt war.

Es muß rühmend hervorgehoben werden, daß hierbei nicht nur die Schlichtungsausschüsse mitgewirkt haben, sondern auch die Gewerkschaften und Angestelltenverbände. Unter solcher Praxis leidet gewiß der Arbeiter am allerwenigsten. Er tauscht ein gegen eine mäßige Beschränkung seiner Freiheit eine entschiedene Gefundung, wenn nicht erhebliche Besserung der Lohnverhältnisse. Denn darüber besteht schon jetzt kein Zweifel, daß derjenige Arbeitgeber, der ungenügende Löhne zahlt, nicht damit rechnen kann, daß die Hilfsdienstkräfte bei ihm bleiben. Er muß darauf gefaßt sein, daß er die Leute nicht festhalten kann. Derjenige Arbeitgeber, der keinen angemessenen Lohn zahlt, wird es selbst zu bereuen haben.

Aber noch eine andere wichtige Wirkung darf man nicht übersehen. Jeder Sozialpolitiker bedauert, daß wir nicht eine gesetzliche Bestimmung haben, die die Einhaltung von Tarifverträgen erzwingt. Wenn jetzt in einem Berufe Tarifverträge bestehen, so wird auf die Dauer ein Arbeitgeber nicht wagen, untertarifmäßige Löhne zu zahlen. Denn seine besten Arbeitskräfte würde er gerade dadurch zur Abwanderung zwingen. Man wird gut tun, auch diese gute sozialpolitische Wirkung des Gesetzes im Auge zu behalten.

Natürlich ergibt sich aus der Einrichtung des Abfuhrscheins im praktischen Leben wieder eine Fülle
Zunächst, Das Hilfsdienstgesetz.

er weiß, daß er an einer anderen sich besser stellen würde. Ein derartiger Druck würde nicht im Interesse des vaterländischen Hilfsdienstes liegen. Auch wäre es unerträglich, wenn etwa der Zwang des Hilfsdienstgesetzes zur Lohnrückerei führte. Gerade dieser Gedanke hat dem Reichstage vorgelebt. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß auch die Gefahr einer gewissen Lohnstreiterei entstehen könnte und diese Gefahr schien anfangs sich zu verwirklichen. Dem Arbeiter, der an einer Stelle tätig war, wurde von anderer Seite höherer Lohn geboten, was dem mit reichlichen Kriegsaufträgen versehenen Gewerbetreibenden meist gar nicht schwer wird, da er froh ist, wenn er nur überhaupt Arbeitskräfte, gleichviel zu welchem Lohnjabe, bekommt. Dadurch entstand für die Arbeiter eine Verlockung zur Abwanderung, und diese Gefahr war um so stärker, wenn der Lockruf aus der Heimat ertönte, wo der Mann Frau und Kinder hat. Daß dies letzten Endes zu einer Gefährdung der Kriegsindustrie hätte führen können, liegt auf der Hand.

Es scheint jedoch, daß diese Schwierigkeit in der Praxis der Schlichtungsausschüsse mehr und mehr überwunden wird. Abfahrtscheine werden nämlich gar nicht so leicht erteilt. Die Schlichtungsausschüsse, in denen ja auch Arbeiter und Angestellte sitzen, fragen sich in den meisten Fällen zunächst, ob die Verbesserung, die dem Arbeiter geboten wird, wirklich so erheblich sei, daß sie für ihn in Betracht komme. Wenn z. B. ein Arbeiter, der auf dem Lande oder in einer kleinen Stadt arbeitet, von Berlin aus ein etwas höheres Lohnangebot bekommt, so legt der Ausschuss sich ganz richtig die Frage vor, ob seine Lage sich, im ganzen betrachtet, wirklich verbessern würde, angesichts des viel teureren Lebens in Berlin.

Außerdem haben die Schlichtungsausschüsse von vornherein und unter Förderung des Kriegsamtts vernünftig erwogen, daß jedenfalls unter dieser Be-

stimmung die Ziele des Hilfsdienstgesetzes nicht leiden dürfen, und daß, wenn das Gesetz sage, es müsse eine „angemessene Verbesserung“ vorliegen, damit nur eine Verbesserung im Rahmen des Hilfsdienstgesetzes gemeint sei. Und in den allermeisten Fällen — das ist das Bestel — hat sich der Arbeitgeber auf Zureden des Schlichtungsausschusses, wenn sich herausstellte, daß ein anderer Arbeitgeber tatsächlich einen besseren Lohn zahlen wollte, bereit erklärt, diesen höheren Lohn lieber gleich selbst zu zahlen, womit dann meistens der Friede wieder hergestellt war.

Es muß rühmend hervorgehoben werden, daß hierbei nicht nur die Schlichtungsausschüsse mitgewirkt haben, sondern auch die Gewerkschaften und Angestelltenverbände. Unter solcher Praxis leidet gewiß der Arbeiter am allerwenigsten. Er tauscht ein gegen eine mäßige Beschränkung seiner Freiheit eine entschiedene Befundung, wenn nicht erhebliche Besserung der Lohnverhältnisse. Denn darüber besteht schon jetzt kein Zweifel, daß derjenige Arbeitgeber, der ungenügende Löhne zahlt, nicht damit rechnen kann, daß die Hilfsdienstkräfte bei ihm bleiben. Er muß darauf gefaßt sein, daß er die Leute nicht festhalten kann. Derjenige Arbeitgeber, der keinen angemessenen Lohn zahlt, wird es selbst zu bereuen haben.

Aber noch eine andere wichtige Wirkung darf man nicht übersehen. Jeder Sozialpolitiker bedauert, daß wir nicht eine gesetzliche Bestimmung haben, die die Einhaltung von Tarifverträgen erzwingt. Wenn jetzt in einem Berufe Tarifverträge bestehen, so wird auf die Dauer ein Arbeitgeber nicht wagen, untertarifmäßige Löhne zu zahlen. Denn seine besten Arbeitskräfte würde er gerade dadurch zur Abwanderung zwingen. Man wird gut tun, auch diese gute sozialpolitische Wirkung des Gesetzes im Auge zu behalten.

Natürlich ergibt sich aus der Einrichtung des Abfahrtscheins im praktischen Leben wieder eine Fülle

juristischer Schwierigkeiten. Wir führen hier nur ein Beispiel an, um zu zeigen, wie ein Tritt des Gesetzgebers tausend Fäden in Bewegung setzt, die dann der Jurist ordnen muß. Es wurde schon hervorgehoben, daß der Begriff der „angemessenen Verbesserung“ nicht rein wirtschaftlich genommen werden darf. Die höheren Zwecke des Hilfsdienstgesetzes dürfen durch den Wechsel der Arbeitsstätte nicht leiden. Ebenjowenig darf der Begriff des „wichtigen Grundes“ nicht ohne weiteres dem wichtigen Grunde gleichgestellt werden, den wir oben in anderer Gedankenverbindung an der Hand des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung erörtern mußten. Das Hilfsdienstgesetz enthält eben — wie so manche andere Gesetze — eine eigentümliche Vermischung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Bestimmungen. Wir verweisen auf das Beispiel der Gewerbeordnung, insbesondere des auch im Hilfsdienstgesetz mehrfach erwähnten Titels VII, des eigentlichen Sitzes der Sozialpolitik. Nach § 105 der Gewerbeordnung ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen dem Arbeitgeber und seinen gewerblichen Arbeitern Gegenstand einer freien Übereinkunft, also eines freien Arbeitsvertrages. Dieser Arbeitsvertrag wird aber im weiteren Verlaufe des Titels VII mit einem ganzen Bündel von Bestimmungen sozialpolitischer Natur belastet, welche natürlich zwingenden Rechts sind. Das heißt: sie können nicht im Einzelvertrage abgedungen werden; eine Gefahr, die nahe liegt und gegen die der Arbeiter vom Gesetze geschützt werden muß, weil er in der Regel — wie wir Juristen sagen — „der beim Vertragsschlusse schwächere Teil“ ist und sich den ihm gebotenen Arbeitsbedingungen unterwerfen muß. Er ist gar nicht in der Lage, die Einzelheiten des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren; es ist eben ein Platz frei, und den muß er einnehmen. Ganz ähnlich steht es mit dem Gesetz über den Versicherungsvertrag, welches ebenfalls dazu bestimmt ist, den Ver-

sicherungsnehmer als den beim Vertragsschlusse schwächeren Teil zu schützen. Aus alledem geht also hervor, daß auch in anderen Gesetzen neben privatrechtlichen auch öffentlich-rechtliche Elemente enthalten sind. So ist es auch im Hilfsdienstgesetz. Die Vorschriften über den Ablehrschein sind an sich öffentlich-rechtlicher Natur. Sie werden aber Bestandteile des privatrechtlichen Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Er wird durch Vorschriften über den Ablehrschein ergänzt. Und hieraus ist die wichtige Folgerung zu ziehen: die Verpflichtung des Arbeitgebers, im Falle eines wichtigen Grundes den Ablehrschein auszustellen, gehört zu den Vertragspflichten, die der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer trägt. Man kann dies auch so ausdrücken: der Arbeitgeber ist dem Arbeiter gegenüber vertraglich verpflichtet, ihm den Ablehrschein auszustellen, wenn ein wichtiger Grund zum Ausscheiden vorliegt. Diese juristische Konstruktion ist allerdings in der Literatur bereits lebhaft umstritten. Solcher Meinungsstreit ist nun einmal bei den Juristen üblich; schließlich ist es aber bei den Ärzten und bei den Theologen nicht viel anders. An dieser Stelle wird also die Ansicht vertreten, daß die Ausstellung des Ablehrscheins zu den Vertragspflichten gehört.

Was ergibt sich hieraus? Wenn der Arbeiter ausscheiden will und seinen Arbeitgeber zu diesem Zwecke um den Ablehrschein bittet, so muß der Arbeitgeber selbständig prüfen, ob dem Arbeiter ein „wichtiger Grund“ für sein Ausscheiden zur Seite steht. Der Arbeitgeber kann sich nicht etwa darauf verlassen, daß der Schlichtungsausschuß, an den sich der Arbeiter ja beschwerdeführend wenden könne, richtig entscheiden, und den Ablehrschein, wenn nötig, erteilen werde. Das ist schon deswegen nicht richtig, weil bis zum Spruche des Schlichtungsausschusses immerhin einige Zeit vergehen kann. Zwar soll über die Beschwerden möglichst schnell

entschieden werden; den Schlichtungsausschüssen ist dies besonders zur Pflicht gemacht worden. Allein, einige Zeit verstreicht immerhin, und inzwischen büßt der Arbeiter dasjenige ein, was er an der Stelle, wo er neue Arbeit nehmen wollte, vielleicht hätte verdienen können. Muß ihm nun der Arbeitgeber die Einbuße ersetzen und kann ihn deswegen der Arbeiter auf Schadensersatz vor dem Gewerbegericht belangen? Diese Frage, die übrigens bereits ungemein praktisch geworden ist, muß nach dem hier eingenommenen Standpunkte bejaht werden. Dabei wird natürlich vorausgesetzt, daß der Arbeitgeber den Abfeherschein schuldhaft verweigert hat, wobei freilich schon einfache Fahrlässigkeit im Sinne von § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches genügt. Die Gerichte werden auch guttun, an die Frage der Verschuldung einen sehr strengen Maßstab anzulegen. Denn nicht jeder Irrtum des Arbeitgebers über den wichtigen Grund — diesen schwimmenden Begriff — ist schuldhaft. Es gibt gewiß Fälle, wo die Verschuldung klar am Tage liegt; z. B. könnte auch einmal ein Abfeherschein aus Schikane verweigert werden. Aber sehr oft wird es sich um einen bloßen Rechtsirrtum handeln, der dem Irrenden nicht ohne weiteres zum Vorwurf gereicht. Also wird nicht jede Schadensersatzklage zur Verurteilung des Arbeitgebers führen dürfen.

Und endlich ist auf folgendes hinzuweisen. Eine Bundesratsverordnung, die zur Ausführung des Hilfsdienstgesetzes mit Zustimmung des Reichstagsausschusses erlassen wurde, verpflichtet den Arbeitgeber, der den Abfeherschein verweigert, den Hilfsdienstpflichtigen inzwischen weiterzubeschäftigen, und zwar zu Bedingungen, die mindestens nicht ungünstiger sind als die bisherigen. Ebenso soll der Hilfsdienstpflichtige das Beschäftigungsverhältnis so lange fortsetzen, bis vom Schlichtungsausschuß über seine Beschwerde entschieden worden ist. Es müßte denn sein, daß ihm die Fortsetzung der Arbeit nach Lage der Sache nicht zugemutet

werden kann: was z. B. der Fall sein würde, wenn er aus Gesundheitsrücksichten, und zwar schnellig ausscheiden muß usw. Wird auf diese Weise das Beschäftigungsverhältnis zunächst fortgesetzt, so wird in der Regel dem Arbeiter entweder überhaupt kein Schaden entstehen oder es wird sich nur um die Differenz handeln, um die er an der neuen Stelle hätte mehr Geld verdienen können. Dem Schadensersatzanspruch dürfte also meist die Spitze abgebrochen sein. Aber an sich besteht der Anspruch, wenn der Abfeherschein schuldhaft verweigert worden ist. Wir begnügen uns mit diesem Beispiel einer juristischen Untersuchung, das aber gewiß an sich lehrreich ist, um zu zeigen, wie schwierig die Anwendung des Gesetzes ist.

Und endlich noch eins, was gerade die Feldgrauen interessieren wird. Das Hilfsdienstgesetz hat die Aufgabe, den Betrieben in der Heimat möglichst viel Hilfskräfte zuzuführen, um den riesigen Bedarf an Munition, an Waffen und anderem Kriegsbedarf aufzubringen. Wir brauchen hier nur an den Schiffsbau, namentlich die U-Boote zu erinnern! Ebenso hat die Landwirtschaft fortdauernd Leute nötig. Nun stehen gerade die leistungsfähigsten Männer draußen an der Front. Deshalb ist es notwendig, Arbeitskräfte von dort in die Heimat zu schicken, namentlich gelernte Arbeiter. Dies sind die sogenannten Reklamierten, d. h. die vom Heeresdienst zurückgestellten Wehrpflichtigen. Man weiß, wie große Zahlen hier in Betracht kommen. Diese Leute gehören für die Dauer ihrer Zurückstellung nicht zur bewaffneten Macht. Sie fallen also unter das Hilfsdienstgesetz und haben alle Rechte und Pflichten aus ihm. Aber immer nur, solange sie eben vom Heeresdienst zurückgestellt sind. Und darüber, wie lange dieser Zustand währen soll, also über die Wiedereinziehung, bestimmt nicht das Hilfsdienstgesetz. Darüber entscheidet ganz allein das militärische Interesse. Die Entscheidung über die Wiedereinziehung ruht sonach in den Händen der militärischen Instanzen. Nun ist

aber vielfach behauptet worden: die Arbeitgeber würden auf diese Weise in den Stand gesetzt, unbequeme Arbeiter gefügig zu machen, indem sie ihnen, wie der Ausdruck lautet, „mit dem Schützengraben“ drohten. Hierin liegt natürlich eine Übertreibung. Aber um selbst den Schein einer solchen Beeinflussung der Militärbehörden — denn darum würde es sich doch handeln! — zu vermeiden, hat man sich entschlossen, eine sozusagen unparteiische Zwischeninstanz einzuschleusen. Diese Zwischeninstanz ist der zuständige Schlichtungsausschuß. Seine Entscheidung soll der Entschliebung der Militärbehörde in keiner Weise vorgreifen. Er soll sich aber darüber auslassen, ob etwa Gründe für die Wiedereinziehung sprechen, die in dem Verhalten des wehrpflichtigen Zurückgestellten liegen. Wird der Schlichtungsausschuß schon an sich wegen Verweigerung des Abtritts angerufen, so muß er sich sowieso darüber schlüssig werden, ob die Gründe, aus denen der zurückgestellte Wehrpflichtige aus dem Betriebe ausscheiden will, gerechtfertigt sind oder nicht. Aber auch ohnedies soll der Schlichtungsausschuß von der Militärbehörde angerufen werden können, um festzustellen, warum der Zurückgestellte ausgeschieden ist. Die Militärbehörde gewinnt auf diese Weise einen unparteiischen Standpunkt, von welchem aus sie sich ihrerseits entscheiden kann, ob der Mann wieder an die Front zurückgeschickt werden oder ob es ihm gestattet sein soll, in einem anderen Hilfsdienstbetrieb in der Heimat zu arbeiten. Auf diese zweckmäßige Art sind gewiß viele Bedenken beseitigt worden. Übrigens müßte jeder einsichtige Mann zugeben: es ist natürlich ganz untunlich, wenn ein Wehrpflichtiger, der aus der Front entlassen wurde, überflüssigerweise die Arbeitsstelle wechselt, an der er einmal angefangen hat. Zu welchem Zweck wurde er denn zurückgestellt? Weil es unter bestimmten Umständen und für eine bestimmte Zeit wichtiger schien, daß er in der Heimat arbeite. Er war eben, so seltsam das klingt, heute in der Heimat wichtiger als an der Front.

Wenn er aber die Aufgabe, die ihm in der Heimat gestellt wurde, nicht erfüllt, so besteht kein Grund mehr, ihn vom Frontdienste zu befreien. Dies gilt besonders dann, wenn er etwa zu einer ganz bestimmten Arbeit, die seinen Fähigkeiten und Kenntnissen eigens entspricht, zurückgestellt wurde. Dann muß er eben an der bestimmten Stelle bleiben. Selbstverständlich sind Fälle denkbar, wo es auch dem Reklamierten nicht verwehrt werden kann, die Arbeitsstätte zu wechseln, z. B. dann, wenn er Frau und Kinder an einem anderen Orte hat und — wie ohne weiteres begreiflich und sogar wünschenswert — lieber dort arbeiten möchte, wo diese seine Familie ist. Aber man sieht, und zu diesem Zweck wurde das Vorstehende gesagt, daß es wiederum gelungen ist, einen vernünftigen Ausgleich zwischen den scheinbar widerstreitenden Interessen zu schaffen. Dies geschah dadurch, daß eins der Organe des Hilfsdienstes, nämlich der Schlichtungsausschuß, als unparteiische Zwischeninstanz eingeschaltet wurde.

Ein weiterer Fortschritt ist in der Einführung der obligatorischen Arbeiterausschüsse zu erblicken. Es ist gelungen, diese noch in letzter Stunde in das Gesetz hineinzubringen. Wiederum jeder Sozialpolitiker weiß, wie lange hierum gekämpft worden ist. Aber er weiß auch, wie oft ihm kluge Unternehmer gesagt haben: sie verstünden nicht, wie der oder jener Berufsgenosse darauf verzichten könne, dieses heilsame Ventil an dem Dampfkessel seines Betriebes anzubringen. Ein langumstrittenes Ziel ist jetzt erreicht. Freilich ist der Bestand dieser Arbeiterausschüsse beschränkt auf diejenigen Betriebe, die im vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, und unter den Titel VII der Gewerbeordnung fallen. Außerdem würde die ganze Vorschrift einmal erlöschen, wenn der Hilfsdienst zu Ende geht. Aber es glaubt wohl niemand im Ernst, daß diese legensreiche Einrichtung jemals wieder verschwinden wird. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Arbeiterausschüsse berufen, das gute Einvernehmen innerhalb

der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen Arbeitern und Arbeitgeber zu fördern. Diese ernste und schöne Aufgabe bleibt bestehen, und wenn ihre Lösung unter dem Zeichen des vaterländischen Hilfsdienstes einen Schritt vorwärts gebracht wurde, so gehört das zu den Errungenschaften, die wir mit hinüberretten wollen und müssen in die Zeit des Friedens. Überhaupt das ganze große Gebiet der sozialen Versöhnung, des gegenseitigen Verständnisses und der gleichmäßigen Bereitschaft des ganzen Volkes zum Dienste für das Vaterland, mit anderen Worten, die Ideen, die sich im August 1914 so herrlich offenbart haben!

Machen wir noch für einen Augenblick bei den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen halt. Sie waren weder im Entwurfe des Bundesrates noch in dessen „Richtlinien“ enthalten. Sie sind also ein Werk des Reichstages, der darin ein Äquivalent für die sonstigen Beschränkungen der Freiheit der Hilfsdienstpflichtigen — daß diese Beschränkungen nicht übermäßig sind, haben wir mehrfach hervorgehoben! — erblickte. Die Vorschriften über diese Ausschüsse haben mit dem Hilfsdienst als solchem eigentlich nichts zu tun, gelten aber doch zunächst nur für Hilfsdienstbetriebe, d. h. für solche Betriebe, die für den vaterländischen Hilfsdienst tätig sind. Zum richtigen Verständnis des Aufbaues des Gesetzes muß dies hervorgehoben werden. Die Ausschüsse sind also keineswegs nur für solche Arbeiter und Angestellte zu errichten, welche persönlich hilfsdienstpflichtig sind. Das entscheidende ist vielmehr die Kriegswichtigkeit des Betriebes. Darin liegt der Unterschied der hier einschlagenden §§ 11 bis 13 und 15 des Gesetzes, das sich im übrigen mit den männlichen Hilfsdienstkräften — also mit Personen — befaßt. Ob nun ein Betrieb als Hilfsdienstbetrieb gilt, hängt keineswegs davon ab, daß in ihm nur hilfsdienstpflichtige Personen beschäftigt sind. Ein Betrieb kann kriegswichtig sein, obwohl in ihm neben hilfsdienstpflichtigen Männern auch Frauen, Kinder oder Greise arbeiten.

Es ist sogar sehr gut möglich, daß ein Betrieb kriegswichtig, also ein Hilfsdienstbetrieb ist, wenn in ihm überhaupt keine hilfsdienstpflichtigen Personen arbeiten. Das Gesetz sieht also bei den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen von der Eigenschaft der Personen im allgemeinen ab. Nur für die aktive und passive Wahlbarkeit zu den Ausschüssen wird Volljährigkeit verlangt; keineswegs aber männliches Geschlecht, auch Frauen können in die Ausschüsse gewählt werden. Interessant ist auch, daß das Gesetz für die Wahlen zu den Ausschüssen die Verhältniswahl vorschreibt. Man geht wohl nicht fehl, wenn man dieses System auch für die politischen Wahlen der Zukunft prophezeit. Der Reichstag hat sich jetzt, wenigstens in Ansehung der ganz großen Wahlkreise, bereits dafür ausgesprochen. Wie z. B. von den Wahlen zu den Kaufmannsgerichten her bekannt ist, werden bei den Verhältniswahlen von jedem Wähler nicht Stimmzettel, die auf eine einzelne Person lauten, sondern ganze Listen, entweder gebundene oder freie, abgegeben, und es wird auf diese Weise ermöglicht, daß auch starke Minderheiten vertreten werden, was gewiß nur gerecht ist. Doch dies nur nebenbei. Ebenso rechnen keineswegs nur Hilfsdienstpflichtige mit, wenn die Mindestzahl von Arbeitern und Angestellten festgestellt werden soll, die für die Bildung der Ausschüsse erforderlich ist. Hier ist ein amüsanter Zwischenfall aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu erwähnen. Im Reichstage war zuerst nur von den Arbeiterausschüssen die Rede, und zwar wurden für sie mindestens 50 Arbeiter im Betriebe verlangt. Erst später fügte man die Angestelltenausschüsse hinzu, verlangte aber für sie mehr als 50 Angestellte. Also beträgt die Mindestzahl bei den Arbeiterausschüssen 50, bei den Angestelltenausschüssen 51! Das ist ein kleiner Schönheitsfehler des Gesetzes, der beweist, in welcher Eile es zusammengezimmert wurde. Weder im Reichstage noch im Bundesrate hat man diesen Fehler bemerkt.

Weiter sind die Ausschüsse auf solche Betriebe beschränkt, für welche der erwähnte Titel VII der Gewerbeordnung gilt. Diese Betriebe sind ja an der Gegenstand der eigentlichen sozialpolitischen Sorge des deutschen Gesetzgebers. Beim Hilfsdienstgesetz hatte die Beschränkung auf sie aber noch eine besondere Veranlassung. Denn es ist von der Mehrheit des Reichstages und des Bundesrates ganz mit Absicht geschehen, daß sowohl die Land- und Forstwirtschaft, als auch die Eisenbahnen ausgenommen sein sollten. Ob dies richtig war, soll hier nicht erörtert werden. Die Sache war aber sehr kritisch, und diejenigen, die die Entstehung des Gesetzes verfolgt haben, werden sich erinnern, daß an den Eisenbahnerausschüssen beinahe das ganze Gesetz gescheitert wäre. Es handelte sich im Reichstage tatsächlich nur um eine Stimme. Diese eine Stimme wird sich gesagt haben, daß das Hilfsdienstgesetz im ganzen doch wichtiger sei. Weder die Land- und Forstwirtschaft noch die Eisenbahnen fallen bekanntlich unter die Gewerbeordnung. Auf diese Weise ist aber noch eine zweite Schwierigkeit entstanden. Es gibt nämlich noch eine Reihe von einzelnen Gewerbebetrieben, die in § 6 der Gewerbeordnung ausdrücklich von ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen sind. Hier sollen nur die Versicherungsgesellschaften mit ihren großen Angestelltenkörpern erwähnt werden. Bei ihnen sind also die Ausschüsse zunächst nicht obligatorisch. Es wird daher immer untersucht werden müssen, ob für den betreffenden Betrieb der Titel VII der Gewerbeordnung gilt. Das ist eine Untersuchung, die manchmal nicht leicht ist, zum Beispiel bei den Betrieben des Reiches, der Staaten und der Gemeinden. Für die industriellen Betriebe der Seeres- und Marineverwaltung ist wenigstens in § 15 des Hilfsdienstgesetzes vorgeschrieben, daß für sie durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften „im Sinne“ der §§ 11 bis 13 des Hilfsdienstgesetzes zu erlassen sind.

Außer der allgemeinen Verpflichtung der Ausschüsse, die dahin geht, das gute Einvernehmen zwischen Arbeiterschaft und Arbeitgeber zu fördern, hat nun das Hilfsdienstgesetz den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen noch eine besondere Aufgabe übertragen. Sie können nämlich bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen den Schlichtungsausschuß anrufen. Der Schlichtungsausschuß heißt dann Schlichtungsstelle. Wir wiesen oben darauf hin, daß das Gesetz den Schlichtungsausschuß dazu benützt, um bei den sogenannten Reklamierten als unparteiische Zwischeninstanz nützlich zu sein. Hier werden die Schlichtungsausschüsse nochmals verwendet, und zwar im Sinne von Einigungsämtern. Jeder sozialpolitisch gebildete Mitbürger weiß, daß die Gesetze den Parteien des Arbeits- und Angestelltenvertrages schon gewisse Einigungsämter zur Verfügung stellen: die Gewerbegerichte, Berggewerbegerichte, Einigungsämter der Innungen, Kaufmannsgerichte. Man weiß aber auch, daß die Anrufung dieser Ämter nur im Einverständnis der beiden Streitparteien geschehen kann. Das Hilfsdienstgesetz geht weiter, überträgt es den Schlichtungsausschüssen, einen letzten Versuch der Einigung zu machen und läßt schon die Anrufung durch die eine Partei genügen. Es ist gar kein Zweifel, daß damit ein weiterer Schritt im Interesse des sozialen Friedens getan worden ist, wobei übrigens bemerkt sein mag, daß die so segensreichen Einigungs- und Schlichtungsstellen, die in Tarifverträgen vorgesehen sind, keineswegs überflüssig gemacht sein sollen. Das Hilfsdienstgesetz muß richtig dahin verstanden werden, daß eine Schlichtungsstelle auf die Schiedsinstanzen der Tarifgemeinschaften Rücksicht nehmen müssen. Die Tarifgemeinschaften sind eine so vorzügliche Einrichtung, daß sie gewiß nicht verkümmert werden sollen.

Das Hilfsdienstgesetz mußte aber noch darauf achten, daß es Hilfsdienstbetriebe gibt, in denen

weder Arbeiter- noch Angestelltenausschüsse bestehen. Davon war oben die Rede. Dann soll die Schlichtungsstelle auch von der „Arbeiterchaft“ oder — wie zu ergänzen ist — von der „Angestelltenchaft“ angerufen werden können. Ja, man hat diese Bestimmung sogar auf die landwirtschaftlichen Betriebe, wo es bekanntlich niemals Ausschüsse gibt, ausgedehnt.

Kommt es zu einem Schiedsspruche der Schlichtungsstelle, so hängt seine Wirksamkeit natürlich davon ab, ob sich die beiden Streittheile dem Schiedsspruche unterwerfen. Das gilt ja auch für die anderen gesetzlichen Einigungsstellen. Hiervon abgesehen aber besitzt der Schiedsspruch eine besondere Wirkung für das Gebiet des vaterländischen Hilfsdienstes, nämlich für den Ablehrschein. Wenn nämlich der Arbeitgeber sich dem Schiedsspruche nicht unterwirft, dann müssen alle beteiligten Arbeitnehmer den Ablehrschein erhalten. Die Sache steht dann so, als wenn jeder einzelne um den Ablehrschein nachgesucht hätte. Im Reichstage ist gesagt worden, daß auf diese Weise der Schiedsspruch unter Umständen zu einer kollektiven Arbeitseinstellung führen könne. Man hat sogar von einem behördlich organisierten Ausstande gesprochen. In gewissem Sinne ist dies richtig; natürlich müssen die Arbeiter abwarten, bis ihr Vertrag abgelaufen ist; zum Bruche des Vertrages berechtigt sie der Schiedsspruch keineswegs. Aber der Ablehrschein kann ihnen nicht verweigert werden. Das Umgekehrte gilt natürlich auch zugunsten des Arbeitgebers. Wenn es nämlich die Arbeitnehmer sind, die den Schiedsspruch ablehnen, dann können sie aus Anlaß der betreffenden Lohnstreitigkeit keinen Ablehrschein verlangen und bleiben an den Betrieb gebunden. Dieses alles zeigt, wie die einzelnen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes innerlich zusammenhängen und ineinandergreifen.

Mit den bis jetzt besprochenen Vorschriften ist aber der sozialpolitische Inhalt des Hilfsdienstgesetzes noch

keineswegs erschöpft. Das Gesetz sorgt auch dafür, daß den Hilfsdienstpflichtigen das gesetzliche Vereins- und Versammlungsrecht nicht unnötig beschränkt werden soll. Damit ist nicht etwa gesagt, daß alle während des Krieges erlassenen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes mit einem Schlage beseitigt sein sollen. Es war zweifellos nötig — und wird von keinem Einsichtigen verkannt —, daß der Kriegszustand auch denen, die Vereine bilden oder sich versammeln wollen, eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, und daß hier das Belagerungszustandsgesetz mit Recht eingegriffen hat. Dabei bleibt es natürlich. Nur soll nicht das Hilfsdienstgesetz zu noch weiteren Einschränkungen Anlaß geben. Gerade die Vorschriften über die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse machen es notwendig, daß zur gemeinsamen Beratung von Betriebsangelegenheiten öfters Versammlungen stattfinden. Es würde dem Geiste des Gesetzes entsprechen, solchen Versammlungen keine unnötigen Schwierigkeiten zu bereiten.

Auch dafür ist gesorgt worden, daß diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die der Landwirtschaft überwiesen werden, nicht deswegen in ihren Rechten verkümmert werden. Selbstverständlich ist es notwendig, der Landwirtschaft möglichst viele Hilfsdienstkräfte zuzuführen. Infolgedessen ist sie von vornherein im Gesetze für kriegswichtig bezeichnet worden. Aber auf dem Lande gelten die Gesindeordnungen und diese legen nun einmal den Personen, die Gesinde sind, besondere Verpflichtungen und Beschränkungen auf. Über deren Nützlichkeit soll hier nicht gesprochen werden. Man kann es aber den gewerblichen Arbeitern, die während des Krieges nur vorübergehend landwirtschaftliche Dienste tun, nicht verdenken, wenn sie nicht Gesinde werden, sondern unter ihrem freieren Rechte weiterleben wollen. Deshalb schreibt das Gesetz vor, daß solche gewerbliche Arbeiter den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde nicht unterliegen. Und zwar auch dann nicht,

wenn sie wirklich Gefindedienste tun und in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommen werden sollten.

Überschaut man endlich das Hilfsdienstgesetz mit einem Gesamtblide, so wird man zugestehen müssen, daß es die Beschränkungen und Erweiterungen der Bewegungsfreiheit der Hilfsdienstpflichtigen in sozial kluger und bedächtiger Weise gegeneinander abwägt. Auch in diesem Sinne ist es ein echtes und würdiges Glied der gewaltigen Zeit, die wir jetzt durchleben.

Man hat wohl gesagt, das Gesetz sei zu groß angelegt, es habe ein zu weites Kleid und man hätte mit einfacheren Mitteln vielleicht mehr, besseres und sichereres erreichen können. Man hat gesprochen von einem Überorganisieren, dessen wir uns ja wohl auf anderen Gebieten schuldig gemacht haben. Es ist richtig, das französische Hilfsdienstgesetz — wenn dieser Name dafür erlaubt ist — erreicht das gesteckte Ziel, nämlich die Steigerung der Waffen- und Munitionsbeschaffung mit einer Anaptheit und Energie, die im Vergleich mit unserem Aufbau zunächst etwas Bestechendes hat. Dieses französische Gesetz verbietet einfach dem Arbeiter, der in der Kriegsindustrie arbeitet, die Arbeitsstätte zu wechseln, wenn ihm nicht ein paritätisches Schiedsgericht dazu ausdrücklich die Erlaubnis erteilt. Legt er die Arbeit nieder, ohne oder wider den Spruch des Schiedsgerichts, so wird seine Arbeitskraft im Sinne des alten französischen Kriegsleistungsgesetzes „beschlagnahmt“, seine Arbeitskraft wird gewissermaßen zwangsweise verwertet, wie auch andererseits der Arbeitgeber, der die ihm vom Schiedsgericht aufgegebenen höheren Löhne nicht zahlt, einfach beschlagnahmt wird. Das heißt, der Staat verwaltet seinen Betrieb und zahlt auf seine Kosten die höheren Löhne aus, die das Schiedsgericht verlangt. Gewiß eine energische und einleuchtende Maßnahme. Auch in England hat man äußerlich viel fester zugegriffen.

Dort könnte man mit viel mehr Recht von einer Verkümmern der Freiheit sprechen.

Allein wir wollen bekennen, daß ein solcher Weg für uns Deutsche nicht gangbar gewesen wäre. Wir können dem Schicksal, mit einer ganzen Welt von Feinden kämpfen zu müssen, nur begegnen, wenn wir in dem Geiste weiterleben, in welchem das ganze Volk sich im August 1914 geeinigt hat. Diese herrliche Erfahrung, von der einmal der Reichskanzler gesagt hat, sie gehe dahin, daß wir uns über die innere Zugehörigkeit und die Vaterlandsliebe ganzer Volkslassen erheblich getäuscht und nicht gewußt hatten, daß Deutschlands ärmster Sohn auch sein getreuester war! Gewiß haben wir in letzter Zeit, als der Streitgedanke unser arbeitendes Volk durchzuckte, einen gewissen Rückschlag empfunden, und der Bohn der Feldgrauen über diese Gedankenblässe war durchaus begreiflich. Wir wollen aber auch gerecht sein und anerkennen, daß der deutsche Arbeiter nach einigem Schwanken die Verführungskünste gewissenloser Agitatoren von sich abgeschüttelt hat. Die Flamme der Begeisterung für das Vaterland hat sich vom Rauche wieder gereinigt und lodert wieder hell. Dies, trotz der Entbehrungen des vergangenen Winters, der so reich an Kälte und so arm an Nahrung war.

Die Tatsache, daß das Hilfsdienstgesetz vom ersten Tage seiner Planung an getragen war von der freien Bereitwilligkeit aller Gewerkschaften und Angestelltenverbände, machte es uns Deutschen unmöglich, die vaterländische Hilfsdienstpflicht anders aufzubauen, als auf dem Boden strengster sozialer Gerechtigkeit. Diese Gerechtigkeit ist nun einmal echt deutsch. Darum konnten wir gar nicht anders, als die ganze Nation — soweit sie nicht die Ehre hat, das Waffenkleid zu tragen — zum Hilfsdienst aufzurufen. Das ganze Volk! Wir stellten die Hilfsdienstpflicht neben die Wehrpflicht, deren innere Bedeutung ja auch darin be-

wenn sie wirklich Gefindedienste tun und in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommen werden sollten.

Überschaut man endlich das Hilfsdienstgesetz mit einem Gesamtblide, so wird man zugestehen müssen, daß es die Beschränkungen und Erweiterungen der Bewegungsfreiheit der Hilfsdienstpflichtigen in sozial kluger und bedächtiger Weise gegeneinander abwägt. Auch in diesem Sinne ist es ein echtes und würdiges Glied der gewaltigen Zeit, die wir jetzt durchleben.

Man hat wohl gesagt, das Gesetz sei zu groß angelegt, es habe ein zu weites Kleid und man hätte mit einfacheren Mitteln vielleicht mehr, besseres und sichereres erreichen können. Man hat gesprochen von einem Überorganisieren, dessen wir uns ja wohl auf anderen Gebieten schuldig gemacht haben. Es ist richtig, das französische Hilfsdienstgesetz — wenn dieser Name dafür erlaubt ist — erreicht das gesteckte Ziel, nämlich die Steigerung der Waffen- und Munitionsbeschaffung mit einer Knappheit und Energie, die im Vergleich mit unserem Aufbau zunächst etwas Bestechendes hat. Dieses französische Gesetz verbietet einfach dem Arbeiter, der in der Kriegsindustrie arbeitet, die Arbeitsstätte zu wechseln, wenn ihm nicht ein paritätisches Schiedsgericht dazu ausdrücklich die Erlaubnis erteilt. Legt er die Arbeit nieder, ohne oder wider den Spruch des Schiedsgerichts, so wird seine Arbeitskraft im Sinne des alten französischen Kriegsleistungsgesetzes „beschlagnahmt“, seine Arbeitskraft wird gewissermaßen zwangsweise verwertet, wie auch andererseits der Arbeitgeber, der die ihm vom Schiedsgericht aufgegebenen höheren Löhne nicht zahlt, einfach beschlagnahmt wird. Das heißt, der Staat verwaltet seinen Betrieb und zahlt auf seine Kosten die höheren Löhne aus, die das Schiedsgericht verlangt. Gewiß eine energische und einleuchtende Maßnahme. Auch in England hat man äußerlich viel fester zugegriffen.

Dort könnte man mit viel mehr Recht von einer Verkümmern der Freiheit sprechen.

Allein wir wollen bekennen, daß ein solcher Weg für uns Deutsche nicht gangbar gewesen wäre. Wir können dem Schicksal, mit einer ganzen Welt von Feinden kämpfen zu müssen, nur begegnen, wenn wir in dem Geiste weiterleben, in welchem das ganze Volk sich im August 1914 geeinigt hat. Diese herrliche Erfahrung, von der einmal der Reichskanzler gesagt hat, sie gehe dahin, daß wir uns über die innere Zugehörigkeit und die Vaterlandsliebe ganzer Volksklassen erheblich getäuscht und nicht gewußt hatten, daß „Deutschlands ärmster Sohn auch sein getreuester war“! Gewiß haben wir in letzter Zeit, als der Streitgedanke unser arbeitendes Volk durchzuckte, einen gewissen Rückschlag empfunden, und der Zorn der Feldgrauen über diese Gedankenblässe war durchaus begreiflich. Wir wollen aber auch gerecht sein und anerkennen, daß der deutsche Arbeiter nach einigem Schwanken die Verführungskünste gewissenloser Agitatoren von sich abgeschüttelt hat. Die Flamme der Begeisterung für das Vaterland hat sich vom Rauche wieder gereinigt und lodert wieder hell. Dies, trotz der Entbehrungen des vergangenen Winters, der so reich an Kälte und so arm an Nahrung war.

Die Tatsache, daß das Hilfsdienstgesetz vom ersten Tage seiner Planung an getragen war von der freien Bereitwilligkeit aller Gewerkschaften und Angestelltenverbände, machte es uns Deutschen unmöglich, die vaterländische Hilfsdienstpflicht anders aufzubauen, als auf dem Boden strengster sozialer Gerechtigkeit. Diese Gerechtigkeit ist nun einmal echt deutsch. Darum konnten wir gar nicht anders, als die ganze Nation — soweit sie nicht die Ehre hat, das Waffenkleid zu tragen — zum Hilfsdienst aufzurufen. Das ganze Volk! Wir stellen die Hilfsdienstpflicht neben die Wehrpflicht, deren innere Bedeutung ja auch darin be-

steht, daß jeder Volksgenosse, ob reich, ob arm, zu gleicher Pflichterfüllung, zu gleichem Dienste aufgerufen wird. Wir gaben dem Geseze ferner eine Konstruktion, die zwar einen gewissen Zwang nicht ver-
schmäht, die aber im übrigen die freie Entfaltung der individuellen Tatkraft unberührt läßt.

Wenn einmal das Gesez aufhört zu gelten, wenn sozusagen die Hülle fällt, dann wird nichts anderes übrig bleiben, als der freie Dienst freier Männer im Staate, beim Vaterlande. Dieser freie Dienst wird dann unter keinem anderen Geseze stehen als unter dem Rechte, das sich die ganze Nation im Frieden und für den Frieden geschaffen hat.

Der Übergang zur Friedenswirtschaft mag sonst seine Schwierigkeiten haben, und die Befürchtung mag nicht ungerechtfertigt sein, daß so manches von der Freiheit unserer Volkswirtschaft unter dem rauhen Hauche des Krieges verkommen ist und schwerlich wieder erblühen wird. Für den Bereich des Hilfsdienstgesezes gilt dies nicht. In dem Augenblick, wo seine Hülle fällt, wird die alte Freiheit ihr Haupt wieder erheben und darum wird dem Geseze, wenn es einmal seinen Abschied bekommt — wenn es sich darum handelt, ob auch ihm der Abkehrschein erteilt werden soll —, hoffentlich das Zeugnis nicht versagt werden, daß es sich bewährt hat, daß es eine gute und scharfe Waffe war, die in schwerer Zeit geschmiedet wurde, und daß es vor allem ein Zeugnis höchster Bereitschaft einer in sich einigen Nation gewesen ist.

Schützengrabenbücher für das deutsche Volk

41. Hollweg, Karl, Kontre-Admiral, Unsere Flotte im Weltkriege
42. Fischer, Dr. P. D., Wirkl. Geheimer Rat, Italien unter unseren Segnern
43. Boehm, Dr. Mag. S., Die deutschen Balten in Liv-, Est- und Kurland
44. Raumann, Dr. Fr., M. d. R., Oesterr.-Ungarn, d. Waffengefährte Deutschs.
45. Korthaus, Carl, Der deutsche Mittelstand im Krieg und Frieden
46. Doebring, Bruno, Lic. theol., Hof- und Domprediger, Heer und Heimat
47. Sinn, Werner, Die Kriegsziele unserer Feinde
48. Hoehsch, Prof. Dr. Otto, Polen in Vergangenheit und Gegenwart
49. Künkel, Prof. Dr. G., Die Feindschaft Frankreichs gegen Deutschland
50. v. Blume, W., Gen. d. Inf. 3. D., Der Weltkrieg bis Ende 1916 in Umrissen
51. Reuberg, Johs., Geh. Reg.-Rat, Der Krieg ein Förderer des Rechts
52. v. Jorsiner, Georg-Günther Freih., Kap.-Lt., Vom U-Boot zum Unterstand!
53. Strobosch, Bernhard Mag., Rumänien. Was es war und wie es ist
54. Moll, Dr.-Ing.-Fr., Off.-Stellv., Vor d. Balkanzug. Wie wir ihm d. Weg bauten
55. Schumacher, Prof. Dr. Herm., Deutschlands u. Englands finanz. Kraft
56. Ostwald, Hans, Was kriegen die Soldaten zu essen
57. Marquardsen, Dr. Hugo, Geogr. Refer. i. Reichs-Kolon.-Amt, Unsere Kolonien
58. Wiese, Dr. Joseph, Die Naturwissenschaften im Kriege
59. Bauer, Dr. Ernst, Englands wahres Gesicht, eine Tyrannengeschichte
60. Destreich, Prof. Dr. Karl, Bulgarien. Natur, Volk und Bodenschätze
61. Jostes, Geh. Reg.-Rat Dr. Franz, Aus Alt-Flandern
62. Friedberger, Prof. Dr. G., Über Kriegsepidemien einst und jetzt
63. Braun, Mag. Pfarrer, D. Freiwill.-Armee unter d. Banner d. Roten Kreuzes
64. Regenborn, Dr. A. G., Deutschland als Staat im Vergleich zu and. Ländern
65. Jund, Johs., Geh. Justizrat, M. d. R., Das Hilfsdienstgesez
66. Kallisti, Julius, Stadt und Land
67. Brendicke, Dr. Hans, Was lehrt uns der Weltkrieg?

In Vorbereitung:

- Goeh, Prof. Dr. Walter, Major d. R., Der deutsche Volksgedanke
 Eulenburg, Prof. Dr. Franz, Die Zukunft des deutschen Handels
 Ostwald, Hans, Die Kriegsfürsorge der Landes-Versicherungs-Anstalten
 Weinhausen, Fr., M. d. R. u. M. d. A., Deutsche Arbeit u. deutscher Sieg
 Stresemann, Dr. G., M. d. R., Der Weltkrieg u. d. deutsche Reichstag
 Duden, Prof. Dr. Hermann, Die Kriegsschuld unserer Feinde
 Müller, George, Wie wird Belgien von den Deutschen verwaltet?
 Witowski, Karl, Die soziale Fürsorge i. Deutschland u. bei unsern Gegnern
 Bernhard, Georg, Übergangswirtschaft vom Krieg zum Frieden
 Adeley, Dr., Univ.-Prof. in Königsberg, Der Sinn des Lebens
 Wie werden die im Osten besetzten Teile verwaltet?
 Flaischlen, Dr. Caesar, Kriegsgebeichte
 Kölsche, Hermann, Über Bevölkerungsprobleme nach dem Kriege
 Grothe, Privatdozent Dr. Hugo, Die Türkei. Landes- u. Volkswirtschaft
 Dinger, Dr. Otto, Univ.-Prof., Die Hohenzollern in Deutschland
 * * * Jedes Buch kostet 20 Pf. * * *

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und vom
 Verlag Karl Sieglismund in Berlin SW, Dessauer Str. 13

Verlag von Karl Siegismund in Berlin

Zum
geschichtlichen Verständnis
des großen Krieges

6 Vorträge, veranstaltet durch das
Viktoria-Studienhaus in Berlin.
128 Seiten gr. 8°. Zweite durch-
gesehene Auflage. Preis M. 2.40

Inhalt: 1. Die Wurzeln der deutsch-französischen Erb-
feindschaft. Von Professor Arnold D. Meyer-
Kiel. * 2. Die treibenden Kräfte der britischen Politik.
Von Graf Ernst Reventlow-Berlin. * 3. Rußland
und der Krieg. Von Professor Dr. Hebersberger-
Wien. * 4. Unser türkischer Bundesgenosse. Von
Professor Dr. Carl H. Becker-Berlin. * 5. Öster-
reich-Ungarn in Vergangenheit und Gegenwart.
Von Professor Dr. Georg Runkel-
Frankfurt a. M. * 6. Die Entstehung
des Weltkrieges. Von Geheimen
Regierungsrat Professor
Friedrich Meinecke-
... Berlin ...

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und vom
Verlag Karl Siegismund in Berlin SW, Dessauer Str. 13